



VDR

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger

15

Versicherung im Ausland - Rente ins Ausland

Eine Information Ihrer Rentenversicherung • Ausgabe 2004



- Zwischen-/
Überstaatliche
Regelungen
- Sozialversiche-
rungsabkommen
- Versicherungs-
pflicht
- Rentenzahlung
- Verbindungs-
stellen

Sicherheit für Generationen

DIE GESETZLICHE Rente

Herausgeber: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)
Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Eysseneckstraße 55, 60322 Frankfurt am Main

Satz und Layout: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)
Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Titelfoto: RSDialog GmbH, Frankfurt am Main

Druck: NK Druck+Medien GmbH, 63546 Hammersbach

Auflage: 38.000, gedruckt auf chlorfrei gebleich-
tem Papier
Stand: 1/2004


Diese Broschüre richtet sich in erster Linie an die Versicherten und Rentner, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegen wollen oder bereits im Ausland wohnen. Sie soll Ihnen einen Überblick über das über- oder zwischenstaatliche Rentenrecht vermitteln und Informationen über die soziale Sicherheit geben. Es ist selbstverständlich, dass Sie zunächst Klarheit über die Folgen haben möchten, die ein Umzug für Ihre künftigen Rentenanwartschaften haben wird, bevor Sie eine endgültige Entscheidung treffen. Häufig geht es dabei um folgende Fragen:

- Was geschieht mit den bisher gezahlten Beiträgen?
- Welcher Staat wird eines Tages die Rente zahlen ?
- Wird die Rente auch ungekürzt in das Ausland gezahlt?

Diese Broschüre will Antworten auf diese und weitere Fragen geben und so verhindern, dass Sie aus Unkenntnis Ansprüche auf Leistungen der sozialen Sicherheit ganz oder teilweise verlieren.

Die Bestimmungen des über- und zwischenstaatlichen Rentenrechts sind eine komplizierte Angelegenheit mit zahlreichen Vorschriften. Hiervon soll aber in dieser Broschüre nicht die Rede sein. Vielmehr wollen wir Ihnen in allgemein verständlicher Form einen Überblick über die wichtigsten über- und zwischenstaatlichen Regelungen und ihre Auswirkungen geben. Es liegt in der Natur der Sache, dass die vorliegende Broschüre nicht vollständig sein kann. Wenn sie weiteren Informationsbedarf oder Fragen zu Ihrem persönlichen Fall haben, zögern Sie nicht, sich an die in der Broschüre angegebenen Verbindungsstellen zu wenden. Diese werden Ihnen mit individuellen Auskünften und Ratschlägen gerne weiterhelfen.

1.	Was sind über- oder zwischenstaatliche Regelungen ?	7
2.	Überstaatliche Regelungen der Europäischen Union	9
2.1	Für wen gelten die Wanderarbeitnehmer- verordnungen ?	9
2.2	Welche Länder wenden die Verordnung an ?	10
2.3	Wer ist Wanderarbeitnehmer ?	11
2.4	Durchführung der Versicherung oder in welchem Land sind Sie versichert ?	11
2.5	Freiwillige Versicherung	15
2.6	Beitragserstattungen	17
2.7	Renten	18
	2.7.1 Renten an Versicherte	21
	2.7.2 Renten an Hinterbliebene	24
2.8	Rentenberechnung	26
2.9	Krankenversicherung der Rentner	29
2.10	Soziale Pflegeversicherung	31
2.11	Rehabilitationsleistungen	32
3.	Regelungen der Sozialversicherungsabkommen	33
3.1	Welche Abkommen gibt es ?	33
3.2	Was regeln Sozialversicherungsabkommen ?	34
3.3	Für wen gelten die Abkommen ?	35
3.4	Durchführung der Versicherung	35
3.5	Freiwillige Versicherung	38
3.6	Beitragserstattungen	40
3.7	Renten	41
3.8	Rentenberechnung	43
3.9	Mindestversicherungszeit	44
3.10	Krankenversicherung der Rentner	45
3.11	Soziale Pflegeversicherung	46
3.12	Rehabilitationsleistungen	46




4.	Rentenzahlung in das Ausland	47
4.1	Allgemeines	47
4.2	Rentenhöhe bei Aufenthalt im Ausland	53
5.	Zuständige Verbindungsstellen und Träger	55
5.1	Zuständige Verbindungsstellen in Deutschland	55
5.2	Zuständige Träger und Verbindungsstellen im Ausland	56



Die Rentenversicherungsträger führen für jeden Versicherten ein Versicherungskonto. In den Versicherungskonten sind alle für die spätere Rentenberechnung notwendigen Daten gespeichert, denn die Höhe Ihrer Rente richtet sich nach sämtlichen, während Ihres Versicherungslebens zurückgelegten und rentenrechtlich bedeutsamen Zeiten. Grundlage für die Berücksichtigung dieser Zeiten ist das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Rentenversicherungsrecht. Der Rentenanspruch sowie die Höhe Ihrer Rente wird nach dem Rentenversicherungsrecht aus den während Ihres ganzen Lebens zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten festgestellt. Dies ist der „Normalfall“. Was aber ist, wenn Sie in Ihrem Berufsleben nicht nur in der Bundesrepublik, sondern auch in einem anderen Land gearbeitet haben oder im Alter in den sonnigen Süden umziehen wollen? Hier können sich beispielsweise folgende Situationen ergeben:

- Wenn Sie einen Teil Ihres Berufslebens im Ausland verbracht haben, wird diese Zeit nicht in Ihrem Versicherungskonto gespeichert. Es besteht eine Lücke in Ihrem deutschen Versicherungsverlauf, denn diese Zeiten zählen nicht zu den rentenrechtlich bedeutsamen Zeiten, die nach dem deutschen Rentenversicherungsrecht in Ihrem Versicherungskonto zu speichern und bei der Feststellung des Rentenanspruchs und der Höhe der Rente zu berücksichtigen sind. Was geschieht mit diesen Zeiten?
- Wenn Sie bisher in der Bundesrepublik gearbeitet haben und künftig im Ausland arbeiten wollen, entsteht wiederum in Ihrem deutschen Versicherungsverlauf eine Lücke. Daher muss die Frage geklärt werden, was mit den bisher eingezahlten Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung geschieht.

- 
- Sie haben Ihr gesamtes Berufsleben in Deutschland verbracht und wollen als Rentner/Rentnerin in das Ausland umziehen. In diesem Fall muss geklärt werden, ob Ihre Rente aus der deutschen Rentenversicherung ohne jede Einschränkung auch in das Ausland Ihrer Wahl gezahlt werden kann.

Zu diesen Fragen gibt das über- oder zwischenstaatliche Recht eine Antwort. Dabei geht es hauptsächlich darum, ob

- bei Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland die bisher in der Bundesrepublik erworbenen Ansprüche erhalten bleiben,
- gewährleistet ist, dass die Rente auch in das Ausland gezahlt werden kann,
- der Rentenanspruch und die Höhe der Rente auch unter Berücksichtigung der im Ausland zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten festgestellt werden kann,

- ein Deutscher im Ausland genauso behandelt wird wie ein dortiger Inländer, wenn es um die Rentenversicherung geht.

Das **überstaatliche Recht** umfasst alle Regelungen, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Staaten der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum gelten. Rechtsgrundlage sind die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72. Diese Verordnungen - oder auch Wanderarbeitnehmerverordnungen genannt - lassen die Systeme der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union so bestehen wie sie sind und enthalten Regelungen, die diese Systeme miteinander verbinden. So gelten die Verordnungen nicht nur für den Bereich der Rentenversicherung, sondern auch für alle anderen Bereiche der sozialen Sicherheit wie z.B. die gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung.

2.1

Für wen gelten die Wanderarbeitnehmerverordnungen ?

Das **zwischenstaatliche Recht** umfasst alle Abkommen, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem anderen Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist oder der nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit abgeschlossen wurden. Derartige Abkommen bestehen mit Bulgarien, Chile, Israel, Japan, dem ehemaligen Jugoslawien, Kanada (einschließlich einer besonderen Vereinbarung mit der Provinz Québec), Kroatien, Marokko, Polen, Slowenien, Tschechien, Türkei, Tunesien, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika. Jedes Abkommen ist unterschiedlich ausgestaltet.

Diese Broschüre informiert über die Regelungen der Wanderarbeitnehmerverordnungen und über die Regelungen, die sich aus den Sozialversicherungsabkommen ergeben.

Die Verordnungen für Wanderarbeitnehmer innerhalb der Europäischen Union gelten für:

- Arbeitnehmer, Selbständige und Rentner für die die gesetzlichen Bestimmungen eines EU-Staates, eines EWR-Staates bzw. der Schweiz gelten oder gegolten haben (für Personen die nicht Staatsangehörige eines der genannten Staaten sind, ist die Verordnung nur anzuwenden, wenn sie sich rechtmäßig in einem EUStaat aufhalten),
- Familienangehörige und Hinterbliebene der genannten Personen und zwar ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit. Der Schutz von Familienangehörigen und Hinterbliebenen beschränkt sich allerdings auf Rechte, die sie von einem Versicherten ableiten, für den die Verordnungen gelten oder galten. Wer als Familienangehöriger bei Anwendung der Verordnungen anzusehen ist,

richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem der Berechtigte wohnt,

- Staatenlose und Flüchtlinge, die im Gebiet der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes wohnen.

Alle Personen, die nicht zu einer der genannten Gruppe gehören, sind von der Anwendung der Verordnungen ausgeschlossen.

2.2 Welche Länder wenden die Verordnungen an ?

Auf die Verordnungen können sich Arbeitnehmer, Selbständige, Rentner sowie deren Hinterbliebene und Familienangehörige aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union berufen. Darüber hinaus wenden auch alle Länder die Verordnungen an, die dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum angehören. Am 1. Juni 2002 ist das Abkommen über die Freizügigkeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren

Mitgliedstaaten einerseits und der Schweiz andererseits in Kraft getreten. Damit sind ab diesem Zeitpunkt die EWG-Verordnungen auch im Verhältnis zur Schweiz anwendbar. Das bilaterale Abkommen mit der Schweiz wird dadurch grundsätzlich abgelöst. Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Broschüre für alle Staaten von Mitgliedstaaten gesprochen. Die folgenden Länder wenden die Verordnungen an:

Belgien	Dänemark
Deutschland	Finnland
Frankreich	Griechenland
Großbritannien	Irland
Island	Italien
Liechtenstein	Luxemburg
Niederlande	Norwegen
Österreich	Portugal
Schweden	Schweiz
Spanien	

2.3

Wer ist Wanderarbeitnehmer ?

Die Verordnungen gelten für Arbeitnehmer (hierzu zählen auch Beamte und ihnen gleichgestellte Personen) und für Selbständige, für die die gesetzlichen Bestimmungen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten.

In der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung sind dies folgende Personengruppen:


- die nach dem Sozialgesetzbuch pflichtversicherten Arbeitnehmer einschließlich der pflichtversicherten Selbständigen,
- sonstige Versicherte, die nach dem Sozialgesetzbuch pflichtversichert sind,
- die freiwillig Versicherten, die außer deutschen freiwilligen Beiträgen wenigstens in einem Mitgliedstaat mindestens einen Pflichtbeitrag gezahlt haben,
- die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch erhalten.

Neben den nach dem Sozialgesetzbuch pflichtversicherten Selbständigen werden auch die in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Landwirte von den Verordnungen erfasst, weil die Altershilfe für Landwirte als Sondersystem für Selbständige in die Verordnungen einbezogen wurde.

2.4

Durchführung der Versicherung oder in welchem Land sind Sie versichert ?

Die Verordnungen legen fest, dass sich die Versicherungspflicht eines Arbeitnehmers oder Selbständigen grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen nur eines Mitgliedstaats richtet. Mit anderen Worten: **Für Sie gelten grundsätzlich immer nur die Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaates.** Das gilt auch, wenn Sie in einem Mitgliedstaat wohnen und Ihre Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben.



Auch Personen, die in zwei oder mehr Mitgliedstaaten gleichzeitig beschäftigt sind, sind nur den gesetzlichen Bestimmungen eines einzigen Mitgliedstaats unterworfen.

Von diesem Grundsatz gibt es eine Ausnahme: Wer gleichzeitig in einem Mitgliedstaat als Arbeitnehmer und in einem anderen Mitgliedstaat als Selbständiger erwerbstätig ist, kann in bestimmten Fällen in beiden betroffenen Staaten versichert sein. Näheres erfahren Sie hierzu bei Ihrer zuständigen Krankenkasse.

Für die Durchführung der Versicherung gilt: **Sie sind in dem Land versichert, in dem Sie Ihre Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ausüben.** Es kommt also nicht darauf an, wo Sie Ihren Wohnort haben oder wo der Arbeitgeber seinen Betriebssitz hat. Personen, die gewöhnlich in mehr als einem Mitgliedstaat beschäftigt sind, sind jedoch in dem Land versichert, in dem sie wohnen.

Ausnahmen

Da die dargestellten beiden Grundregeln nicht auf alle Fälle des täglichen Lebens Anwendung finden können, gibt es Ausnahmen:

Entsendefälle

Damit sind die Fälle gemeint, in denen ein Arbeitnehmer von seinem Unternehmen für einen befristeten Zeitraum in ein anderes Land entsandt wird, um dort eine berufliche Tätigkeit für das Unternehmen auszuüben. Wenn die voraussichtliche Dauer der Entsendung nicht länger als zwölf Monate dauert, gelten die Vorschriften des Heimatstaates.

Beispiel

Der Versicherte A. wird von seiner Firma V. in Hamburg für die Zeit vom 15. März bis 30. September nach Spanien entsandt. Für die Zeit der Tätigkeit in Spanien ist Herr A weiterhin in Deutschland versichert.

Dauert die Beschäftigung, die in einem anderen Land verrichtet wird, aufgrund unvorhergesehener Umstände länger als zwölf Monate, kann die Entsendung um weitere zwölf Monate verlängert werden.

Besondere Personengruppen

Die Verordnungen kennen Ausnahmeregelungen für besondere Personengruppen. Dabei handelt es sich um

- **Seeleute**

Der Seemann, der an Bord eines Schiffes arbeitet, das unter der Flagge eines Mitgliedstaats fährt, ist in diesem Staat versichert, auch wenn er in einem anderen Land wohnt.

- **Arbeitnehmer im internationalen Transportwesen (z.B. bei Fluggesellschaften)**

Diese Arbeitnehmer sind grundsätzlich in dem Mitgliedstaat versichert, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

- **Angehörige der staatlichen und öffentlichen Verwaltung**

Die Angehörigen der staatlichen und öffentlichen Verwaltung sind in dem Staat versichert, in dessen Behörde sie beschäftigt sind.

- **Wehr- und Zivildienstleistende, die in ihrem Heimatstaat einberufen werden**

Diese Personen sind in dem Land versichert, dessen Dienste sie ausüben.

- **Geschäftspersonal von Botschaften und Konsulaten**

Grundsätzlich sind diese Personen in dem Staat versichert, in dem sich die Botschaft oder das Konsulat befindet, es gibt jedoch auch eine Wahlmöglichkeit.

Die Regelungen sind leider sehr vielfältig und wir haben an dieser Stelle auf eine ausführliche Darstellung verzichtet. Die auf Seite 59 genannten Verbindungsstellen erteilen auf Anfrage hierzu weitere Auskünfte.

Ausnahmevereinbarungen

Es gibt natürlich Fälle, die sich mit den Spielregeln der Verordnungen nicht lösen lassen oder Fälle, bei denen die Regelungen der Verordnungen zu Lösungen führen, die nicht im Interesse des Arbeitnehmers oder des Selbständigen liegen. Um solche Fälle zu lösen, können Sondervereinbarungen getroffen werden. Dies ist nur auf Antrag möglich. Der Antrag muss schon vor Aufnahme der Beschäftigung oder Tätigkeit bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland, Pennenfeldsweg 11-15, 53177 Bonn gestellt werden.

Rentenbezieher

Nach deutschen Rechtsvorschriften bewirkt der Bezug einer Altersvollrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, dass ein Arbeitnehmer oder ein versicherungspflichtiger Selbständiger in der ausgeübten Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit keine Pflichtbeiträge zahlen muss. Der Arbeitnehmer oder Selbständige ist versicherungsfrei. Das gilt auch, wenn eine Altersrente aus der Versicherung

eines anderen Mitgliedstaates bezogen wird. Damit Versicherungsfreiheit in der deutschen Rentenversicherung nicht eintritt, kann der Versicherte in diesem Fall die Pflichtversicherung in Deutschland beantragen.

Beispiel

Die in Deutschland beschäftigte K. erhält ab 1.7.2003 die italienische Altersrente wegen Vollendung des 58. Lebensjahres. Für die Zeit ab 1.7.2003 würde für die in Deutschland ausgeübte Beschäftigung Versicherungsfreiheit eintreten. Etwaige in Deutschland entrichtete Pflichtbeiträge wären zu Unrecht entrichtet. Damit Versicherungsfreiheit in Deutschland nicht eintritt, sollte die Versicherte K. ab 1.7.2003 die Pflichtversicherung bei der zuständigen Krankenkasse beantragen.

2.5

Freiwillige Versicherung

Wer sein deutsches Versicherungskonto mit freiwilligen Beiträgen auffüllen will, muss die allgemeinen Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung erfüllen.

Voraussetzungen:

- Vollendung des 16. Lebensjahres
- wohnhaft in der Bundesrepublik Deutschland
- nicht versicherungspflichtig

Ausnahmen gelten allerdings für bestimmte Personengruppen, z.B. für Beamte, die aufgrund beamtenrechtlicher Versorgungsvorschriften versicherungsfrei sind oder für Personen, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht befreit sind. Diese Personengruppen können nur dann freiwillige Beiträge zahlen, wenn sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt

haben oder aufgrund früherer Übergangsvorschriften zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung berechtigt sind.

Aufgrund der Verordnung ist die Aufnahme einer freiwilligen Versicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung auch dann möglich, wenn Sie in einem anderen Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausüben und dort versichert sind. Im Falle der doppelten Versicherung ergeben sich Besonderheiten bei der Rentenberechnung. Einzelheiten finden Sie im Abschnitt Rentenberechnung erläutert. Für die freiwillige Versicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung lassen sich folgende Fallgruppen unterscheiden:

- **Sie wohnen in der Bundesrepublik**

Alle Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, können sich unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit in der deutschen Rentenversicherung freiwillig versichern. Ausnahmen bestehen nur für bestimmte Personengruppen, die wegen einer anderen Versorgung nach deutschen Rechtsvorschriften versichert sind (z. B. Beamte s.o.) und Bezieher einer Altersrente.

- **Sie wohnen in einem Mitgliedstaat**

Wenn Sie in einem Mitgliedstaat wohnen, kommt es darauf an, ob Sie Deutscher sind oder eine andere Staatsangehörigkeit haben. Es ist ohne Bedeutung, ob Sie im Ausland eine Beschäftigung ausüben und dort versichert sind. Sie können sich also immer doppelt versichern.

Deutsche können sich unter den gleichen Voraussetzungen in der deutschen Rentenversicherung freiwillig versichern, wie bei einem Aufenthalt in der Bundesrepublik.

Personen, für die die Verordnungen anzuwenden sind, können sich dann freiwillig versichern, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt vorher in der deutschen Rentenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert waren. Sie müssen wenigstens einen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben.

- **Sie wohnen außerhalb eines Mitgliedstaats**

Sollten Sie nicht in einem Mitgliedstaat oder in Deutschland wohnen, können Sie sich nur als Deutscher oder als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats in der deutschen Rentenversicherung freiwillig versichern. Für Nichtdeutsche ist allerdings Voraussetzung, dass sie

- wenigstens 60 Pflicht- oder freiwillige Beiträge entrichtet haben und
- weder in der deutschen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind, noch nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaats versichert sind.

Staatenlose oder Flüchtlinge,

die sich außerhalb eines Mitgliedstaates aufhalten, werden von den Verordnungen nicht erfasst. Sie sind daher von der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen.

2.6 Beitragserstattungen


Die Erstattung der nach der Währungsreform entrichteten Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung setzt voraus, dass der Versicherte nicht mehr der gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegt und auch nicht berechtigt ist, freiwillige Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen. Damit ist eine Beitragserstattung regelmäßig **nicht möglich** bei

- Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland,
- deutschen Staatsangehörigen mit Wohnsitz im Ausland und bei Personen mit Wohnsitz im Mitgliedstaat, und Staatsangehörige eines Mitgliedstaates mit Wohnsitz in

einem Drittstaat, wenn bereits für 60 Monate Pflicht- oder freiwillige Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet wurden,

- Personen mit Wohnsitz im Ausland, die nach Bestimmungen, die bis zum 31.12. 1991, d.h. vor der Rentenreform 1992 galten, zur freiwilligen Versicherung in Deutschland berechtigt sind.

Besteht ein Anspruch auf Beitragserstattung, können die Beiträge erst erstattet werden, wenn seit Wegfall der Versicherungspflicht mindestens 24 Kalendermonate vergangen sind und nicht erneut Versicherungspflicht eingetreten ist. Diese besondere Wartefrist soll die Versicherten vor übereilten Handlungen schützen und verhindern, dass die in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Ansprüche aufgrund einer vorschnellen Entscheidung über eine Beitragserstattung verlorengehen.



Dagegen ist die Erstattung von Beiträgen ohne Wartefrist für Versicherte möglich, die 65 Jahre alt sind und keinen Anspruch auf eine Altersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung haben, weil sie die hierfür erforderliche Wartezeit von fünf Jahren - auch unter Berücksichtigung der in einem Mitgliedstaat zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten - nicht erfüllen.

Dies gilt auch für Hinterbliebene, also Witwen, Witwer und Waisen eines Versicherten, wenn diese keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben, weil die Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt ist. Für die Wartezeit zählen die deutschen und mitgliedstaatlichen rentenrechtlichen Zeiten. Zusätzliche Voraussetzung bei Halbwaisen ist, dass eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist.


Die Höhe der Beitragserstattung richtet sich nach den von Ihnen gezahlten Beiträgen. Erstattet wird also nur der Arbeitnehmeranteil. Beiträge zur Höhver-

sicherung werden in voller Höhe erstattet. Sollten Sie allerdings eine Sach- oder Geldleistung der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen haben, beispielsweise eine Leistung zur Rehabilitation, dann werden nur die danach gezahlten Beiträge erstattet.

Die Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge führt dazu, dass das Versicherungsverhältnis aufgelöst wird und das Versicherungskonto erlischt.

2.7 Renten

Die Mitgliedstaaten verfügen über unterschiedlich ausgestaltete gesetzliche Rentenversicherungssysteme. Alle Rentenversicherungssysteme verfügen über einen Katalog verschiedener Leistungsarten, z.B. Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Renten wegen Alters und Renten an Hinterbliebene.



Diese Leistungen sind aber unterschiedlich ausgestaltet. So unterscheiden sich beispielsweise die Regelungen über Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit (oder kurz Invaliditätsregelungen) beträchtlich:

- In vielen Ländern werden Invaliditätsrenten ähnlich wie Altersrenten berechnet. In diesen Ländern hängt die Höhe der Rente von der Dauer der Versicherungszeit ab: Je länger ein Berechtigter vor Eintritt der Invalidität versichert war, um so höher wird seine Rente sein. Darüber hinaus ist es in diesen Ländern grundsätzlich nicht erforderlich, dass man bei Eintritt der Invalidität noch tatsächlich versichert ist. Mit anderen Worten, jemand, der schon Jahre vor Eintritt der Invalidität nicht mehr berufstätig war, hat auf der Grundlage seiner früheren Versicherungszeiten trotzdem einen Anspruch auf Invaliditätsrente.
- In anderen Ländern ist die Höhe der Invaliditätsrente nicht von der Dauer der zu-

rückgelegten Versicherungszeiten abhängig. Dies bedeutet, dass alle Berechtigten bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit stets die gleich hohe Rente erhalten, egal ob sie 5, 10 oder 20 Jahre versichert waren, bevor sie Invalide wurden. In diesen Ländern besteht ein Anspruch auf Invaliditätsrente nur, wenn der Berechtigte zum Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität auch tatsächlich versichert ist: Wer auch nur kurze Zeit zuvor aufgehört hat berufstätig zu sein, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Invaliditätsrente.

Sie sollten sich bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger in dem Mitgliedstaat in dem Sie versichert waren, über die unterschiedlichen Voraussetzungen für eine Rente erkundigen. Die für Sie zuständige Verbindungsstelle in Deutschland ist Ihnen dabei behilflich.



Folgende Grundsätze sollten Sie beachten:

- Jeder Mitgliedstaat zahlt in aller Regel eine Rente nur, wenn dies beantragt wird. Die rechtzeitige Antragstellung ist wichtig, weil der Rentenanspruch auch für den Rentenbeginn von Bedeutung ist.
- Der Antrag auf Rente in einem Mitgliedstaat bewirkt grundsätzlich, dass in allen anderen Mitgliedstaaten, in denen ebenfalls Versicherungszeiten zurückgelegt worden sind, die Voraussetzungen für die Zahlung einer Rente geprüft werden. Sie müssen sich in diesem Fall um (fast) nichts kümmern: Der deutsche Rentenversicherungsträger, bei dem ein Versicherter einen Rentenanspruch stellt und der neben deutschen Versicherungszeiten z.B. auch rentenrechtliche Zeiten in Italien zurückgelegt hat, leitet automatisch auch ein Rentenanspruchsverfahren in Italien ein. Wichtig dabei ist, dass Sie bei der Rentenanspruchstellung darauf hinweisen, dass Sie auch in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt waren. Nur in Ausnahmefällen kann der Rentenanspruch auf Leistungen von einem Mitgliedstaat beschränkt werden.
- Der Rentenversicherungsträger des Staates, in dem Sie eine Rente beantragen, berücksichtigt Versicherungs- und Wohnzeiten, die Sie nach den gesetzlichen Bestimmungen eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt haben, sofern dies für die Anspruchsberechtigung erforderlich ist. Die einzige Bedingung besteht in einigen Staaten darin, dass Sie in dem Staat, in dem Sie die Rente beantragen, mindestens ein Jahr lang versichert waren.


- In jedem Land, in dem Sie versichert waren, bleiben die Rentenversicherungsbeiträge bestehen, bis die nach den gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates vorgesehenen Voraussetzungen für eine Rente erfüllt sind. Das bedeutet, dass die gezahlten Beiträge nicht in ein anderes Land überwiesen, und auch nicht ausgezahlt werden.
- Jedes Land, in dem Sie eine Mindestzeit (z.B. ein Jahr) versichert waren, zahlt eine eigene Rente, wenn Sie die erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Wenn Sie z.B. in drei verschiedenen Ländern berufstätig waren, werden Sie nach Erreichen des Rentenalters drei verschiedene Altersrenten aus den jeweiligen Ländern beziehen.
- Die jeweiligen Renten werden aufgrund der in dem betreffenden Land zurückgelegten Versicherungszeiten berechnet.

Die Verordnungen sind eine Garantie dafür, dass niemand Nachteile erleidet, der in mehreren Ländern gearbeitet hat: Kein einziger Beitrag geht verloren, erworbene Rechte werden geschützt, und jedes Land wird die Rente zahlen, die den dort zurückgelegten Versicherungszeiten entspricht. Auch die deutsche gesetzliche Rentenversicherung kennt unterschiedliche Leistungen. Sie sind hier nur kurz im Überblick dargestellt.

2.7.1 Renten an Versicherte

Nach den Rentengesetzen der Bundesrepublik Deutschland werden verschiedene Renten an Versicherte gezahlt. Dabei handelt es sich um Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 wurde das Recht der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit neu geregelt.



Bisher wurde eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit als Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit als Rente wegen Berufsunfähigkeit oder als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit geleistet. Mit dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird eine zweistufige Erwerbsminderungsrente eingeführt. Danach besteht Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung für Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Für Versicherte, deren Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf unter drei Stunden täglich gesunken ist, besteht Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung. Bei einem Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von sechs Stunden täglich und mehr wird keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.

Die Rentenabschläge bei vorgezogenen Altersrenten wurden

auch auf die Erwerbsminderungsrenten übertragen. Die Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten betragen für jeden Kalendermonat, für den eine Rente vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen wird, 0,3%.


Erwerbsminderungsrenten werden nur gezahlt, wenn bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Es gilt: je höher der Hinzuverdienst, desto niedriger ist der Zahlbetrag der Rente. Abhängig vom erzielten Hinzuverdienst wird danach eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in voller Höhe, in Höhe der Hälfte geleistet, eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe, in Höhe von drei Vierteln, in Höhe der Hälfte oder in Höhe eines Viertels. Die jeweilige Hinzuverdienstgrenze wird individuell ermittelt. In diesem Zusammenhang ist weiter von Bedeutung, dass für Versicherte, deren Rente wegen

verminderter Erwerbsfähigkeit bereits vor 1996 begonnen hat, ab 1. Januar 2001 ebenfalls die Hinzuverdienstgrenzen zu berücksichtigen sind. Ab 1. Januar 2001 sind damit für alle Bezieher einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit die Hinzuverdienstgrenzen zu beachten. Sofern das Einkommen neben der deutschen Rente auch eine Leistung in einem anderen Mitgliedstaat beeinflusst, sehen die EWG-Verordnungen besondere Regelungen vor, die ungerechtfertigte Härten vermeiden.

Die **Rente für Bergleute** ist eine knappschaftliche Sonderleistung, die nur von der Bundesknappschaft gezahlt wird. Sie kann als Rente wegen verminderter Berufsunfähigkeit im Bergbau oder als Rente für Bergleute nach Vollendung des 50. Lebensjahres bewilligt werden. Nähere Auskünfte erteilt die Bundesknappschaft.

Renten wegen Erreichen der Altersgrenzen werden unter verschiedenen Voraussetzungen gezahlt. Es sind folgende Renten wegen Alters zu unterscheiden:

- **Regelaltersrente**
Versicherte haben Anspruch auf die Regelaltersrente, wenn sie
 - das 65. Lebensjahr vollendet und
 - die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.
- **Altersrente für langjährig Versicherte**
Versicherte können eine Altersrente für langjährig Versicherte vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen, wenn sie
 - das 62. Lebensjahr vollendet und
 - die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.
- **Altersrente für schwerbehinderte Menschen**
Ein Anspruch auf diese Leistung besteht für Versicherte, die
 - das 63. Lebensjahr vollendet haben,
 - bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderter Mensch anerkannt
 - die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.



Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist möglich.

- **Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute**

Langjährig unter Tage beschäftigte Versicherte haben Anspruch auf eine Altersrente, wenn sie

- das 60. Lebensjahr vollendet und
- die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben.

Die Altersrenten können als Vollrente (in voller Höhe) oder als Teilrente in Anspruch genommen werden. Die Teilrente beträgt ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel der erreichten Vollrente. Je nach Art der gewählten Rente gelten unterschiedliche Hinzuverdienstgrenzen. Auch hier gilt: je höher der Hinzuverdienst, desto niedriger ist der Zahlungsbetrag der Rente.


Für die Altersrenten

- wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (60 Jahre),
- für Frauen (60 Jahre) und
- für langjährig Versicherte (63 Jahre)
- für schwerbehinderte Menschen (60 Jahre)

werden die Altersgrenzen schon heute in Monatsschritten stufenweise bis zur Regelaltersgrenze von 65 Lebensjahren angehoben.

2.7.2 Renten an Hinterbliebene

Diese Renten werden nach dem Tod des Versicherten seinen Hinterbliebenen gezahlt, wenn dem Verstorbenen z.Zt. seines Todes eine eigene Rente zustand oder zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit von 60 Kalendermonaten Versicherungszeit erfüllt ist oder als erfüllt gilt (z.B. infolge eines Arbeitsunfalls in der Bundesrepublik).



Witwenrente erhält die Witwe nach dem Tod des versicherten Ehemannes, wenn die Ehe mindestens ein Jahr gedauert hat.

Witwerrente erhält der Ehemann unter den gleichen Voraussetzungen wie die Witwe eine Witwenrente.


Heiratet die Witwe oder der Witwer wieder, so fällt die Witwen- oder Witwerrente weg. Als Abfindung wird auf Antrag das 24fache des Betrages gezahlt, der als Witwen- oder Witwerrente in den letzten 12 Monaten vor dem Wegfall im Monatsdurchschnitt gezahlt worden ist.

Hinterbliebenenrente an den geschiedenen Ehegatten wird gezahlt, wenn der verstorbene Versicherte z.Zt. seines Todes gegenüber dem früheren Ehegatten unterhaltspflichtig war oder im letzten Jahr vor seinem Tode tatsächlich Unterhalt geleistet hat. Weitere Voraussetzung ist, dass die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben wurde.

Waisenrenten erhalten nach dem Tod des Versicherten seine Kinder grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. In besonderen Fällen, z.B. bei weiterer Schul- oder Berufsausbildung der Waise oder wenn die Waise behindert ist und sich selbst nicht unterhalten kann, wird die Waisenrente auch über das 18. Lebensjahr hinaus - längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres - gezahlt.

Erziehungsrente erhält der Versicherte nach dem Tod seines früheren Ehegatten, wenn die Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben wurde und er

- vor dem Tod des früheren Ehegatten die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren aus eigener Versicherung erfüllt hat,
- nicht wieder geheiratet hat,
- mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht oder für ein waisenrentenberechtigtes behindertes Kind sorgt.




Trifft eine Witwen- oder Witwerrente, eine Witwen- oder Witwerrente an den geschiedenen Ehegatten, eine Erziehungsrente oder eine Waisenrente an ein über 18 Jahre altes Kind mit eigenem Einkommen (auch Vermögenseinkommen) zusammen, wird dieses Einkommen - soweit ein Freibetrag überschritten wird - zu 40 % angerechnet.

2.8 Rentenberechnung

Die Höhe der Rente richtet sich grundsätzlich nach den zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten. Jedes Land, in dem ein Arbeitnehmer oder Selbständiger ggf. mindestens ein Jahr lang versichert war, zahlt eine gesonderte Rente. Ist der Anspruch auf eine Rente allein mit den in einem Mitgliedstaat zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten erfüllt, errechnet sich die Höhe der Rente nach den nationalen gesetzlichen Bestimmungen dieses Mitgliedstaats. Das Ergebnis dieser Berechnung ergibt die sogenannte **innerstaatliche Rente**.

Die Verordnungen sehen darüber hinaus vor, dass zusätzlich auch eine Rentenberechnung nach diesen Bestimmungen durchzuführen ist. Das Ergebnis dieser Berechnung ergibt die sogenannte **zwischenstaatliche Rente**. Die höhere der beiden Renten wird gezahlt. Kann ein Versicherter einen Rentenanspruch nur unter Zusammenrechnung aller von ihm in den verschiedenen Mitgliedstaaten zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten erwerben, steht ihm ausschließlich die zwischenstaatliche Rente zu.

Bei der **innerstaatlichen** Rentenberechnung spielen die rentenrechtlichen Zeiten, die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt worden sind, keine Rolle. Für die Berechnung sind allein die nationalen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Das bedeutet, dass für die Bundesrepublik Deutschland allein die Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs anzuwenden sind.



Bei der **zwischenstaatlichen** Berechnung werden auch die Zeiten in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten berücksichtigt. Dabei ermittelt jeder Rentenversicherungsträger zunächst seine Rente unter Berücksichtigung der eigenen und der ausländischen Zeiten. Der Berechtigte soll so gestellt werden, als ob er sein gesamtes Versicherungsleben in nur einem Mitgliedstaat zurückgelegt hätte. Anschließend wird aus dieser Berechnung der Rentenbetrag herausgerechnet, der auf den jeweiligen Mitgliedstaat entfällt.

Hat ein Wanderarbeitnehmer beispielsweise deutsche und französische Zeiten zurückgelegt, berechnet der deutsche Rentenversicherungsträger zunächst die Rente aus deutschen und französischen Zeiten. Da französische Beitragszeiten nach deutschen Bestimmungen nicht mit Entgeltpunkten bewertet werden können, erhalten sie Entgeltpunkte in Höhe des Durchschnitts der deutschen Beitragszeiten. Deutsche und ausländische gleichgestellte Zeiten erhalten die Entgeltpunkte, die sich aus der sogenannten Gesamtlei-

stungsbewertung ergeben. Der aus diesen Werten ergebende Rentenbetrag ist die „Zunächstrente“. Sie wird nicht ausgezahlt und dient lediglich als Zwischenergebnis.

Damit jedes Land nur für die Zeiten eine Rente zahlt, für die es zuständig ist, muss in einem zweiten Berechnungsgang der auf die ausländischen Zeiten entfallende Anteil aus der „Zunächstrente“ herausgerechnet werden. Hierfür wird ein Verhältniswert gebildet. Dieser Wert gibt das Verhältnis an, in dem die ermittelten Entgeltpunkte für deutsche Zeiten zu den Entgeltpunkten aus allen Zeiten (also beispielsweise deutschen und französischen Zeiten) stehen. Der Verhältniswert wird mit der „Zunächstrente“ multipliziert. Das Ergebnis dieser Rechnung ist die Rente (Teilrente), die dem Wanderarbeitnehmer in dem jeweiligen Land zusteht.

Diese Berechnungsmethode gilt grundsätzlich auch für **Waisenrenten**.

Für die Berechnung von Waisenrenten sehen die Verordnungen allerdings dann einen anderen Berechnungsweg vor, wenn für die Waisenrente Zeiten zu

berücksichtigen sind, die der Verstorbene in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zurückgelegt hat, die keine Waisenrente kennen. Leistungen

Beispiel

Ein deutscher Versicherter hat Anspruch auf eine Regelaltersrente aus Deutschland, Frankreich und Spanien. Folgende Versicherungszeiten sind für die Ermittlung der „Zunächstreute“ zu berücksichtigen:

Deutschland	240 Monate Pflichtbeiträge mit 24 Entgeltpunkten
Frankreich	50 Monate Pflichtbeiträge
Spanien	170 Monate Pflichtbeiträge
zusammen also	460 Monate Pflichtbeiträge.

1. Schritt


Die Zunächstreute wird auf der Grundlage von 460 Monaten ermittelt. Dabei wird den spanischen und französischen Zeiten der Durchschnittswert der deutschen Entgeltpunkte zugeordnet. Bei einem angenommenen Durchschnittswert für deutsche Zeiten von 0,1 Entgeltpunkt je Monat ergeben sich insgesamt für

Deutschland	24 Entgeltpunkte
Frankreich	5 Entgeltpunkte
Spanien	17 Entgeltpunkte
zusammen also	46 Entgeltpunkte.

Die „Zunächstreute“ ist aus 46 persönlichen Entgeltpunkten zu ermitteln. Sie beträgt bei einem aktuellen Rentenwert von 26,13 EUR: $46 \text{ EP} \times 1,0 \times 25,86 \text{ EUR} = 1.201,98 \text{ EUR}$.

2. Schritt

Für die Ermittlung der deutschen Teilrente muss der entsprechenden Verhältniswert ermittelt werden. Dieser Wert ergibt sich aus dem Verhältnis der deutschen Zeiten zu allen Zeiten, also 24 Entgeltpunkten zu 46 Entgeltpunkten und beträgt 0,521739. Die „Zunächstreute“ ist mit diesem Wert zu multiplizieren. Es ergibt sich eine Rente in Höhe von 627,12 EUR monatlich.



für Waisen werden in diesen Fällen dann nur von einem Mitgliedstaat gezahlt. Das gilt auch, wenn der Verstorbene in zwei oder mehr Mitgliedstaaten Versicherungszeiten zurückgelegt hat. Diese Leistungen sind in der Regel von dem Rentenversicherungsträger des Staates zu zahlen, in dem die Waise wohnt. Bei der Berechnung der Waisenrente nehmen die Versicherungszeiten sämtlicher Mitgliedstaaten teil. Das bedeutet, Waisen erhalten immer die „Zunächstrente“, ohne dass es zu einer Kürzung mit einem Verhältniswert kommt.

Diese zwischenstaatliche Rentenrentenberechnung wird im folgenden Beispiel verdeutlicht:


2.9 Krankenversicherung der Rentner

Rentantragsteller und Rentner mit ihren Familienangehörigen werden von den Gemeinschaftsbestimmungen über soziale Sicherheit sehr weitgehend geschützt. Grundsätzlich sollten Sie sich folgendes merken:

- Haben Sie einen Anspruch auf Renten aus mehreren Mitgliedstaaten, so gehören Sie grundsätzlich der Krankenversicherung Ihres Wohnlandes an. Der Träger der Krankenversicherung des Wohnlandes ist dann auch für Ihre Krankenversicherung zuständig.
- Besteht jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes in dem Sie wohnen kein Anspruch auf eine Rente oder Sie haben keinen Anspruch auf Sachleistungen aus der Krankenversicherung Ihres Wohnlandes, ist das Land für Ihre Krankenversicherung zuständig, das Ihnen eine Rente zahlt, wenn dort ein Krankenschutz besteht.

Das bedeutet:

- Sie haben Anspruch auf alle Sachleistungen bei Krankheit nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem Sie wohnen, auch dann, wenn Sie nie in diesem Land versichert waren.



Die einzige Voraussetzung besteht darin, dass Sie nachweisen müssen, dass Sie Anspruch auf diese Leistungen hätten, wenn Sie in dem Land, das Ihre Rente zahlt, wohnen würden.

- Während eines vorübergehenden Aufenthaltes in einem anderen Land haben Sie Anspruch auf alle Leistungen, die während des Aufenthaltes in diesem Land erforderlich wären.


Sie haben als Rentner keine Nachteile, wenn die Krankenversicherung der Rentner von einem beteiligten Versicherungsträger im Ausland durchgeführt wird. Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, werden Sie von einer deutschen Krankenkasse betreut und erhalten auch nach deutschen gesetzlichen Bestimmungen eine Leistung. Die deutsche Krankenkasse stellt die gewährten Leistungen der ausländischen Krankenkasse in Rechnung.

Die Mitgliedschaft in der deutschen Krankenversicherung der Rentner ist davon abhängig,

dass Sie eine bestimmte Vorversicherungszeit in der gesetzlichen deutschen Krankenversicherung zurückgelegt haben. Für diese Vorversicherungszeit werden auch Zeiten berücksichtigt, die in der gesetzlichen Krankenversicherung eines anderen Mitgliedstaates der EU zurückgelegt worden sind.

Die Entscheidung, ob ein Rentnerantragsteller oder der Bezieher einer deutschen Rente Mitglied der deutschen Krankenversicherung der Rentner wird, trifft die zuständige deutsche Krankenkasse. Sollten Sie also Fragen zur Krankenversicherung der Rentner haben, dann wenden Sie sich an die zuständige deutsche Krankenkasse.

Beziehen Sie eine Rente von einem deutschen Rentenversicherungsträger und sind Sie weder in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung noch in der gesetzlichen Krankenversicherung eines Mitgliedstaats pflichtversichert, dann können Sie auf



Antrag einen Zuschuss zu Ihren Krankenversicherungsaufwendungen erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat wohnen.


Haben Sie - neben einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung - auch ein Anspruch auf eine beamtenrechtliche Versorgung, gelten bezüglich der Krankenversicherung der Rentner Besonderheiten. Bitte wenden Sie sich hierzu an die für Sie zuständige Verbindungsstelle.

2.10 Soziale Pflegeversicherung

Seit dem 1. Januar 1995 gibt es in Deutschland die soziale Pflegeversicherung. Die Verordnungen sehen vor, dass die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung wie Leistungen bei Krankheit zu behandeln sind, weil sie - wie die Leistungen der Krankenversicherung - grundsätzlich den Charakter von Sachleistungen haben.

Sie müssen folgendes beachten:

- Pflichtmitglieder der deutschen Krankenversicherung der Rentner unterliegen auch der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung. Beiträge zur Pflegeversicherung werden aus der deutschen Rente einbehalten. Es kommt also nicht auf Ihren Wohnsitz an.
- Die private Pflegeversicherung wird vom Anwendungsbereich der Verordnungen nicht erfasst. Bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat besteht für den Rentner keine Verpflichtung zum Abschluss eines Pflegeversicherungsvertrages und daher auch kein Anspruch auf einen Zuschuss zu seinen Aufwendungen.

- 
- Leistungen aus der Pflegeversicherung können Sie - mit Ausnahme des Pflegegeldes - grundsätzlich nur erhalten, wenn Sie in Deutschland wohnen. Wohnen Sie in einem anderen Mitgliedstaat, dann sollten Sie sich bzgl. Pflegeleistungen an den dortigen Träger der Krankenversicherung oder ggf. der Pflegeversicherung wenden.

2.11 Medizinische Rehabilitationsleistungen

Die Gewährung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation setzt voraus, dass eine bestimmte Mindestversicherungszeit erfüllt ist. Die Verordnungen sehen vor, dass die in den verschiedenen Mitgliedstaaten zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten zusammenzurechnen sind, wenn es um den Anspruch auf eine Leistung geht. Deshalb werden deutsche und ausländische Versicherungszeiten zusammengerechnet, wenn geprüft wird, ob die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine medizinische Rehabilitationsleistung erfüllt sind.

Zwischenstaatliche Abkommen sind Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Staaten. Die Sozialversicherungsabkommen sollen die unterschiedlichen Systeme der Sozialversicherungen in den beteiligten Staaten untereinander abstimmen.

3.1 Welche Abkommen gibt es ?

Sozialversicherungsabkommen hat die Bundesrepublik Deutschland mit folgenden Staaten geschlossen:

- Australien
- Bulgarien
- Chile
- Israel
- Japan
- Jugoslawien
- Kanada/Québec
- Kroatien
- Marokko
- Polen
- Slowenien
- Südkorea
- Tschechien
- Türkei
- Tunesien
- Ungarn und den USA.

Die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (Bundesrepublik Jugoslawien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien) wenden bis zum Abschluss neuer Abkommen jeweils das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen an. Weitere Sozialversicherungsabkommen werden derzeit verhandelt:

- Slowakische Republik,
- Rumänien.

Die Bundesrepublik hat auch sogenannte mehrseitige Abkommen abgeschlossen. Dabei handelt es sich um

- das Vierseitige Übereinkommen zwischen Österreich, der Schweiz, Liechtenstein und Deutschland sowie
- das Rheinschifferübereinkommen zwischen Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, der Schweiz und Deutschland.

Auf diese mehrseitigen Abkommen soll hier jedoch nicht näher eingegangen werden.

3.2 Was regeln Sozialversicherungsabkommen ?

Sozialversicherungsabkommen sind auf dem Gebiet der Sozialversicherung anzuwenden. Die an einem Sozialversicherungsabkommen beteiligten Staaten haben sich bei Abschluss eines Abkommens darauf verständigt, für welche Zweige der Sozialversicherung das jeweilige Abkommen gelten soll. Dieser Bereich von Regelungen wird sachlicher Geltungsbereich genannt. Alle Sozialversicherungsabkommen gelten hauptsächlich für die gesetzliche Rentenversicherung.

Darüber hinaus sind sie in der Regel auch auf die Kranken- und Unfallversicherung anzuwenden. Auch andere Bereiche der Sozialversicherung, wie beispielsweise die Altershilfe für Landwirte oder das Kinder- und Erziehungsgeld werden vom sachlichen Geltungsbereich verschiedener Abkommen erfasst. Dies ist jedoch - je nach Ausgestaltung der Abkommen - unterschiedlich. Einen Überblick über den sachlichen Geltungsbereich aller Sozialversicherungsabkommen können Sie der [Tabelle 1](#) entnehmen.

Tabelle 1

Abkommen	Rentenversicherung	Unfallversicherung	Krankenversicherung	Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung	Altershilfe für Landwirte	Kinder-geld
Australien	X			X		
Bulgarien	X	X		X	X	
Chile	X			X	X	
Israel	X	X	X	X		
Japan	X			X	X	
Jugoslawien	X	X	X	X		
Kanada / Québec	X			X	X	
Kroatien	X	X	X	X	X	
Marokko	X	X	X	X	X	
Polen	X	X	X	X		
Slowenien	X	X	X	X	X	
Südkorea	X			X	X	
Tschechien	X	X	X	X	X	
Türkei	X	X	X	X	X	X
Tunesien	X	X	X	X	X	
Ungarn	X	X	X	X	X	
USA	X			X	X	

3.3

Für wen gelten die Abkommen ?

Wer im einzelnen Ansprüche aus den zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen hat, ergibt sich aus dem sogenannten **persönlichen Geltungsbereich** eines Abkommens. Dort ist geregelt, ob das entsprechende Abkommen auf alle Personen - also unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit - anzuwenden ist, oder ob es auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist. In jedem einzelnen Abkommen ist festgelegt, auf welchen Personenkreis die einzelnen Regelungen anzuwenden sind.

Sozialversicherungsabkommen, die den persönlichen Geltungsbereich nur auf die Staatsangehörigen der beteiligten Staaten beschränken, sind sogenannte **„geschlossene Abkommen“**. Darüber hinaus erstrecken sie sich in der Regel auch auf Flüchtlinge, Staatenlose und deren Hinterbliebene. Derartige Abkommen bestehen derzeit mit Marokko und Tunesien.


Im Gegensatz hierzu gibt es Abkommen, die auf alle Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit anzuwenden sind. Man nennt diese Abkommen deshalb **„offene Abkommen“**. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Personen zu irgendeinem Zeitpunkt den gesetzlichen Bestimmungen eines der beteiligten Staaten unterlegen haben. Offene Abkommen bestehen derzeit mit Australien, Bulgarien, Chile, Israel, Japan, dem ehem. Jugoslawien, Kanada/Québec, Kroatien, Polen, Slowenien, Südkorea, Tschechien, Türkei (in Verbindung mit anderen Abkommen), Ungarn und den USA.

Ferner ist zu beachten, dass es das Europarecht gebietet, EU-Bürger bei der Anwendung der Sozialversicherungsabkommen mit Deutschen gleichzustellen.

3.4

Durchführung der Versicherung

Die Frage, in welchem Land Sie bei Anwendung eines Sozialver-



sicherungsabkommens versichert sind, bestimmt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften des Staates, in dem Sie eine Beschäftigung ausüben. Diesen Staat bezeichnet man als „Beschäftigungsstaat“. Es kommt somit - wie bei Wanderarbeitnehmern in den Mitgliedstaaten - auch im Bereich der Sozialversicherungsabkommen nicht darauf an, wo Sie Ihren Wohnort haben oder wo der Arbeitgeber seinen Betriebssitz hat. Das bedeutet: Wird eine Beschäftigung in Deutschland ausgeübt, ist nach deutschen Rechtsvorschriften zu prüfen, ob Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Dies entscheidet in Deutschland die gesetzliche Krankenkasse als Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Dagegen beurteilt sich die Versicherungspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen des anderen Vertragsstaates (z.B. Israel), wenn die Beschäftigung im Vertragsstaat (also beispielsweise in Israel) ausgeübt wird. Die Entscheidung über die Versicherungspflicht trifft die zuständige Stelle im Vertragsstaat.

Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen:

Entsendefälle

Unter dem Begriff „entsandte Arbeitnehmer“ versteht man Personen, die z.B. von einer Firma in einem Vertragsstaat in die Bundesrepublik Deutschland entsandt werden, um hier für diese Firma zu arbeiten. In diesen Fällen unterliegt der entsandte Arbeitnehmer in aller Regel für die Dauer von 24 Monaten weiterhin den Rechtsvorschriften seines Heimatlandes. Er ist weiterhin nach den ausländischen Rechtsvorschriften versichert. Eine Versicherungspflicht in der deutschen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung besteht für die Dauer der Entsendung nicht. Erst vom 25. Monat an entsteht für den entsandten Arbeitnehmer die Versicherungspflicht in der deutschen Sozialversicherung.

Die meisten zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen enthalten entsprechende Entsenderegelungen. Für die Entsendung gelten unterschiedliche Fristen, z.B. von 12, 24, 36 oder 60 Monaten. Der [Tabelle 2](#) können Sie die unterschiedliche Dauer der Entsendefristen der einzelnen Abkommen entnehmen. Darüber hinaus regeln die einzelnen Sozialversicherungsabkommen, dass die Befreiung von der Ver-

sicherungspflicht in dem anderen Land beantragt werden kann. Den Antrag müssen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in dem Land stellen, in dem die Beschäftigung ausgeübt werden soll, und zwar schon vor Aufnahme der Beschäftigung oder Tätigkeit. Zuständig ist die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland, Pennfeldsweg 11-15, 53177 Bonn.

Abkommen	12 Monate	24 Monate	36 Monate	60 Monate	Für die Dauer der Beschäftigung im anderen Staat
Australien					X
Bulgarien		X			
Chile			X		
Israel					X
Japan				X	
Jugoslawien					X
Kanada / Québec				X	
Kroatien		X			
Marokko			X		
Polen		X			
Slowenien		X			
Südkorea		X			
Tschechien		X			
Türkei					X
Tunesien	X				
Ungarn		X			
USA				X	

Tabelle 2

Besondere Personengruppen

Für Beschäftigte auf Seeschiffen, bei Transport- oder Luftfahrtunternehmen oder bei amtlichen Vertretungen bestehen besondere Regelungen, die mit denen in den EWG-Verordnungen vergleichbar sind.

3.5 Freiwillige Versicherung

Wer sein deutsches Versicherungskonto mit freiwilligen Beiträgen auffüllen will, muss nach den deutschen Bestimmungen zur freiwilligen Versicherung berechtigt sein. Das Recht zur freiwilligen Versicherung für Zeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben Deutsche, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen und zwar auch dann, wenn sie im Ausland wohnen. Nichtdeutsche Staatsangehörige können sich dagegen in der deutschen Rentenversicherung grundsätzlich nur dann freiwillig versichern, wenn sie in Deutschland wohnen. Ausnahme: In dem Sozialversicherungsabkommen

ist ausdrücklich das Recht zur freiwilligen Versicherung bestimmt. Drittstaatsangehörige, also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzen, sind bei einem Aufenthalt außerhalb Deutschlands nicht zur freiwilligen Versicherung berechtigt.

Die [Tabelle 3](#) enthält eine Übersicht über die Regelungen zur freiwilligen Versicherung in den Sozialversicherungsabkommen. Dabei wird unterschieden, ob Sie im anderen Vertragsstaat oder in einem Drittstaat wohnen. Soweit in der Tabelle auf „Übergangsbestimmungen“ hingewiesen wird, betrifft dies Regelungen, die sich auf das bis zum 31. Dezember 1991 geltende Rentenrecht in Deutschland beziehen. Weitere Auskünfte hierzu erteilen die zuständigen Rentenversicherungsträger.



Tabelle 3

	Es besteht ein Recht auf freiwillige Versicherung bei Aufenthalt im Vertragsstaat	Voraussetzungen	Es besteht ein Recht auf freiwillige Versicherung bei Aufenthalt im Drittstaat	Voraussetzungen
Australien	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - kein Drittstaatsangehöriger - mindestens 60 deutsche Vorbeiträge oder - Übergangsbestimmung 	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - australische Staatsangehörigkeit - Voraussetzungen wie bei Aufenthalt in Australien
Bulgarien	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - kein Drittstaatsangehöriger - mindestens 60 deutsche Vorbeiträge oder - Übergangsbestimmung 	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - bulgarische Staatsangehörigkeit - Voraussetzungen wie bei Aufenthalt in Bulgarien
Chile	Nein		Nein, das deutsche Rentenrecht ist anzuwenden	
Israel	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - kein Drittstaatsangehöriger - zuletzt wurde ein Beitrag zur deutschen Rentenversicherung entrichtet 	Nein, das deutsche Rentenrecht ist anzuwenden	
Japan	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - kein Drittstaatsangehöriger - mindestens 60 deutsche Vorbeiträge oder - Übergangsbestimmung 	Nein, das deutsche Rentenrecht ist anzuwenden	
Jugoslawien	Ja	wie ein Deutscher	Nein, das deutsche Rentenrecht ist anzuwenden	
Kanada	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - kein Drittstaatsangehöriger - mindestens 60 deutsche Vorbeiträge oder - Übergangsbestimmung 	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - kanadische Staatsangehörigkeit - Voraussetzungen wie bei Aufenthalt in Kanada
Kroatien	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - kein Drittstaatsangehöriger - mindestens 60 deutsche Vorbeiträge oder - Übergangsbestimmung 	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - kroatische Staatsangehörigkeit - Voraussetzungen wie bei Aufenthalt in Kroatien
Marokko	Nein		Nein, das deutsche Rentenrecht ist anzuwenden	
Polen	Nein		Nein, das deutsche Rentenrecht ist anzuwenden	
Slowenien	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - kein Drittstaatsangehöriger - mindestens 60 deutsche Vorbeiträge oder - Übergangsbestimmung 	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - slowenische Staatsangehörigkeit - Voraussetzungen wie bei Aufenthalt in Slowenien
Südkorea	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - kein Drittstaatsangehöriger - mindestens 60 deutsche Vorbeiträge oder - Übergangsbestimmung 	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - südkoreanische Staatsangehörigkeit - Voraussetzungen wie bei Aufenthalt in Südkorea
Tschechien	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - kein Drittstaatsangehöriger - mindestens 60 deutsche Vorbeiträge oder - Übergangsbestimmung 	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - tschechische Staatsangehörigkeit - Voraussetzungen wie bei Aufenthalt in Tschechien
Türkei	Ja	Übergangsbestimmungen	Nein, das deutsche Rentenrecht ist anzuwenden	
Tunesien	Ja	Übergangsbestimmungen	Ja	Übergangsbestimmungen
Ungarn	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - kein Drittstaatsangehöriger - mindestens 60 deutsche Vorbeiträge oder - Übergangsbestimmung 	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - ungarische Staatsangehörigkeit - Voraussetzungen wie bei Aufenthalt in Ungarn
USA	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - kein Drittstaatsangehöriger - mindestens 60 deutsche Vorbeiträge oder - Übergangsbestimmung 	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - amerikanische Staatsangehörigkeit - Voraussetzungen wie bei Aufenthalt in den USA

3.6 Beitragserrstattungen

Die Erstattung der Beiträge aus der deutschen Rentenversicherung setzt voraus, dass der Versicherte nicht (mehr) rentenversicherungspflichtig ist und auch nicht berechtigt ist, freiwillige Beiträge zu zahlen. Kein Anspruch auf Beitragserrstattung besteht, wenn es sich um eine Versicherungs- oder Beitragspflicht oder das Recht auf freiwillige Versicherung nach deutschen gesetzlichen Bestimmungen handelt. In den Sozialversicherungsabkommen ist geregelt, ob die Versicherungspflicht nach ausländischen Rechtsvorschriften der deutschen Versicherungspflicht gleichgestellt ist. Ist dies der Fall, ist die Erstattung deutscher Beiträge ausgeschlossen. Ferner regeln die Sozialversicherungsabkommen, in welchen Fällen das Recht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung auch Personen haben, die nicht deutsche Staatsangehörige sind und im Ausland wohnen (vgl. hierzu den Abschnitt 3.5 „Freiwillige Versicherung“).

Die [Tabelle 4](#) gibt Ihnen einen Überblick, ob nach den einzelnen Sozialversicherungsabkommen die Möglichkeit einer Beitragserrstattung besteht.

Sollten Sie bereits das 65. Lebensjahr vollendet haben oder als Hinterbliebene die Erstattung der deutschen Beiträge wünschen, informieren Sie sich bei der zuständigen Verbindungsstelle der Rentenversicherung, weil die Sozialversicherungsabkommen hierzu sehr unterschiedliche Regelungen enthalten und die Berechtigung zur Beitragserrstattung daher nur im Einzelfall geprüft werden kann.



Tabelle 4

Abkommen	Ist die Beitragserstattung grundsätzlich möglich	Ist die Versicherungspflicht gleichgestellt
Australien	Ja	Nein
Bulgarien	Ja	Nein
Chile	Ja	Nein
Israel	Ja	Nein
Japan	Ja	Nein
Jugoslawien	Nein, nur für Drittstaatsangehörige	Ja
Kanada / Québec	Ja	Nein
Kroatien	Nein, nur für Drittstaatsangehörige	Ja,
Marokko	Ja	Nein
Polen	Nein	Nein
Slowenien	Ja	Ja
Südkorea	Ja	Nein
Tschechien	Ja	Nein
Türkei	Ja	Ja
Tunesien	Ja	Nein
Ungarn	Ja	Nein
USA	Ja	Nein

3.7 Renten

Alle Länder, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, verfügen über gesetzliche Rentenversicherungssysteme. Diese Systeme sind unterschiedlich ausgestaltet. Jedes System kennt unterschiedliche Rentenleistungen, z.B. Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Renten wegen Alters und Renten an Hinterbliebene.

Die Leistungen der deutschen Rentenversicherung können Sie auf Seite 21ff nachlesen.

Sie müssen folgendes beachten:

- Weisen Sie in Ihrem Renten-antrag darauf hin, wenn Sie auch in einem anderen Staat beschäftigt waren.

- Die zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen erlauben die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, die in den jeweiligen Vertragsstaaten zurückgelegt worden sind. Das bedeutet: Die Anspruchsvoraussetzungen für eine deutsche Rente können - wenn die deutschen Versicherungszeiten allein nicht ausreichen - auch unter Zusammenrechnung mit ausländischen Versicherungszeiten erfüllt werden.
- Sind Versicherungszeiten in mehr als zwei Staaten zurückgelegt worden, muss nach jedem Abkommen getrennt geprüft werden, ob die Wartezeit oder die weiteren versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente erfüllt sind. Weder nach einem Sozialversicherungsabkommen, noch nach den Verordnungen für Wanderarbeitnehmer ist es zulässig, dass verschiedene über- oder zwischenstaatliche Regelungen gleichzeitig angewandt werden dürfen. Damit ist eine Vermischung verschiedener Abkommen verboten.

Beispiel:

Ein Versicherter hat folgende Versicherungszeiten zurückgelegt:

Deutschland: 12 Jahre,
Frankreich: 15 Jahre,
USA: 9 Jahre.

Lösung:

In dem Beispiel ist das deutsch-amerikanische Sozialversicherungsabkommen - für Zeiten in Deutschland und den USA - oder die Wanderarbeitnehmerverordnungen - für Zeiten in Frankreich und Deutschland - getrennt anzuwenden. Für die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten können entweder nur die Zeiten in Deutschland und Frankreich oder die Zeiten in Deutschland und den USA zusammengezählt werden.

3.8

Rentenberechnung

Eine besondere Form der Rentenberechnung - wie bei Anwendung der EWG-Verordnungen - ist im Rahmen der Sozialversicherungsabkommen nicht vorgesehen. Die Berechnung der deutschen Rente erfolgt immer nur aus den nach den deutschen Bestimmungen anrechenbaren rentenrechtlichen Zeiten. Rentenrechtliche Zeiten, die in einem anderen Vertragsstaat zurückgelegt werden, wirken sich auf die Höhe der deutschen Rente nicht aus.

In einzelnen Sozialversicherungsabkommen sind - ergänzend zur Rentenberechnung nach deutschen Bestimmungen - einige Besonderheiten vorgesehen. Diese Abweichungen bzw. Ergänzungen betreffen hauptsächlich den - inzwischen abgeschafften - Kinderzuschuss zur Rente.

Sie müssen folgendes beachten:

- Der deutsche und der ausländische Versicherungsträger prüfen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente unter Berücksichtigung der im jeweils anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten nach den eigenen gesetzlichen Bestimmungen.
- Bei Erfüllung der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erhalten Sie von Ihrem deutschen Rentenversicherungsträger und von dem ausländischen Versicherungsträger eine Rentenleistung.
- Sollten die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente in den Vertragsstaaten nicht übereinstimmen (z.B. unterschiedliche altersmäßige Voraussetzungen für eine Altersrente), erhalten Sie zunächst nur eine Rente, beispielsweise aus der deutschen Rentenversicherung. Ihre Rente aus dem anderen Staat erhalten Sie, sobald Sie dort die Voraussetzungen erfüllen.

3.9 Mindestversicherungszeit

Die Sozialversicherungsabkommen sehen Regelungen vor, nach denen eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung nur gezahlt wird, wenn auch eine bestimmte Mindestversicherungszeit zur deutschen Rentenversicherung zurückgelegt wurde. Wird die Mindestversicherungszeit nicht erreicht, dann sind diese Zeiten vom jeweiligen anderen Vertragsstaat bei der Berechnung seiner Rentenleistung zu berücksichtigen. Im umgekehrten Fall muss auch der deutsche Rentenversicherungsträger ausländische „Minizeiten“ bei seiner Rente berücksichtigen.

Die Mindestversicherungszeit ist in den Sozialversicherungsabkommen unterschiedlich geregelt. Während beispielsweise das Abkommen mit Polen und Ungarn sechs Monate bestimmt, werden im Abkommen mit den USA 18 Monate gefordert. In aller Regel beträgt die Mindestversicherungszeit zwölf Monate (Abkommen mit Israel, Jugoslawien).

Die Abkommen mit Australien, Bulgarien, Chile, Japan, Kanada/Québec, Kroatien, Marokko, Tschechien, der Türkei, Tunesien, Slowenien und Südkorea sehen überhaupt keine Mindestversicherungszeit vor. Bei Anwendung dieser Abkommen könnte Ihre Rente im Extremfall aus einem einzigen deutschen Beitrag berechnet werden. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente unter Zusammenrechnung mit den im anderen Vertragsstaat zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten erfüllt sind.

3.10

Krankenversicherung der Rentner

Die Krankenversicherung der Rentner ist - wenn überhaupt - in den Sozialversicherungsabkommen unterschiedlich geregelt. Einzelheiten erfahren Sie bei dem für Sie zuständigen Rentenversicherungsträger oder bei der zuständigen Krankenkasse.

Die Entscheidung, ob ein Rentenantragsteller oder der Bezieher einer deutschen Rente Mitglied der deutschen Krankenversicherung der Rentner wird, trifft die zuständige deutsche Krankenkasse.

Sie müssen folgendes beachten:

- Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, sollten Sie sich an die für Sie zuständige gesetzliche Krankenkasse wenden.
- Wenn Sie in einem Vertragsstaat wohnen gilt folgendes: Die Sozialversicherungsabkommen mit Jugoslawien, Kroatien, Marokko, Slowenien, Tschechien, der Türkei, Tunesien und Ungarn enthalten Regelungen zur Krankenversicherung der Rentner. Für einen Rentenantragsteller, der in einem dieser Vertragsstaaten wohnt, wird der deutsche Rentenversicherungsträger das Meldeverfahren bei der zuständigen deutschen Krankenkasse einleiten, wenn für Sie im Ausland kein Anspruch oder aber noch nicht feststeht, ob ein Anspruch auf Leistungen im Falle der Krankheit oder Mutterschaft in der dortigen gesetzlichen Krankenversicherung besteht.



Die Abkommen mit Australien, Bulgarien, Chile, Israel, Japan, Kanada/Québec, Polen, Südkorea und den USA enthalten keine Regelungen zur Krankenversicherung der Rentner. Sollten Sie in einem dieser Länder wohnen, dann wird der deutsche Rentenversicherungsträger kein Meldeverfahren bei der zuständigen deutschen Krankenkasse einleiten. Sie sollten sich in diesem Fall unverzüglich an die für Sie zuständige Krankenkasse wenden.

3.11 Soziale Pflegeversicherung

Der sachliche Geltungsbereich eines Abkommens wird in jedem Abkommen abschließend bestimmt. Keines der von der Bundesrepublik Deutschland derzeit abgeschlossenen Abkommen erfasst die soziale Pflegeversicherung. Deshalb sind für die Pflegeversicherung keine Besonderheiten im Bereich der Sozialversicherungsabkommen zu beachten.

3.12 Rehabilitationsleistungen

Die Gewährung von Leistungen zur Rehabilitation setzen voraus, dass eine bestimmte Mindestversicherungszeit erfüllt ist. Bisher sehen die Sozialversicherungsabkommen mit Australien, Bulgarien, Chile, Israel, Japan, Jugoslawien, Kanada/Québec, Kroatien, Polen, Slowenien, Südkorea, Tschechien, Ungarn und den USA vor, dass deutsche und ausländische Versicherungszeiten für die Erfüllung dieser Anspruchsvoraussetzungen zusammenzurechnen sind. Im übrigen werden Leistungen zur Rehabilitation aus der deutschen Rentenversicherung nur dann gewährt, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt der Antragstellung deutsche Pflichtbeiträge zahlt. Ein ausländischer Pflichtbeitrag reicht dafür nicht aus.

4.1 Allgemeines

Für die Zeit eines dauernden Aufenthalts im Ausland kann die Gewährung von Rentenleistungen eingeschränkt sein. Diese Einschränkungen können sich auf den Rentenanspruch oder die Rentenhöhe auswirken. Ob es zu Einschränkungen kommt, hängt von Ihrer Staatsangehörigkeit, der Art der von Ihnen zurückgelegten Zeiten, Ihrem Geburtsdatum, dem Zeitpunkt Ihrer Auswanderung und schließlich auch davon ab, in welches Land Sie umgezogen sind.

Das gilt nicht für die Dauer eines nur vorübergehenden und von vornherein zeitlich begrenzten Auslandsaufenthalts, wenn Sie sich also beispielsweise auf einer längeren Urlaubsreise befinden oder vorübergehend im Ausland studieren. In diesen Fällen wird die Rente so gezahlt, als würden Sie in Deutschland wohnen.

A. Auswirkungen auf den Rentenanspruch

Die Vorschriften über die Rentenzahlung in das Ausland sehen Einschränkungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor.

Diese Renten können bei Wohnsitz in Deutschland u.a. auch dann bewilligt werden, wenn für den Berechtigten aufgrund seiner eingeschränkten Erwerbsfähigkeit kein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Hält sich der Berechtigte jedoch im Ausland auf, können die genannten Renten grundsätzlich nicht gewährt werden, weil der Arbeitsmarkt im Ausland für die Prüfung des Rentenanspruchs nicht berücksichtigt wird. Berechtigte im Ausland können eine Rente, die wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt wird, nur dann erhalten, wenn die Voraussetzungen für den Rentenanspruch allein unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes erfüllt sind.

Ausnahme:

- Bei Aufenthalt in Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, der Schweiz und Spanien, sowie in Israel, dem ehem. Jugoslawien bzw. den Nachfolgestaaten (außer Kroatien und Slowenien), Marokko oder Tunesien gilt für Deutsche und für Staatsangehörige der genannten Staaten dieser Grundsatz nicht, weil die Verordnungen und die entsprechenden Sozialversicherungsabkommen Gleichstellungsregelungen enthalten. In diesen Fällen kann auch eine aufgrund der Arbeitsmarktlage in Deutschland bewilligte Rente in den genannten Staaten gezahlt werden, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Für Kroatien und Slowenien gilt dies nur, wenn der Anspruch bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Abkommen mit diesen Staaten bestand.

Besonderheit bei Renten wegen Berufsunfähigkeit und Renten wegen verminderter Berufsfähigkeit im Bergbau

Liegt allein aufgrund des Gesundheitszustandes Erwerbsunfähigkeit vor, so kann diese Rente ohne Erfüllung weiterer Voraussetzungen in das Ausland gezahlt werden. Anders verhält es sich bei Vorliegen von Berufsunfähigkeit und verminderter Berufsfähigkeit im Bergbau. Diese nach dem Recht bis zum 31.12.2000 gewährten Renten sind - sofern sie ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten beruhen - grundsätzlich nur dann in das Ausland zu zahlen, wenn der Rentenberechtigte bereits während seines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf diese Leistungen hatte.

Ausnahme:


- Bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat, sowie in Australien, Bulgarien, Chile, Israel, Japan, dem ehemaligen Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Marokko, Polen, Slowenien, Südkorea, Tschechien, der Türkei, Tunesien, Ungarn oder den USA gilt für Deutsche und Staatsangehörige der genannten Staaten dieser Grundsatz nicht, weil die Verordnungen und die entsprechenden Sozialversicherungsabkommen Gleichstellungsregelungen enthalten. In diesen Fällen kann die Rente wegen Berufsunfähigkeit auch in das Ausland gezahlt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen - z.B. die Wartezeit - erfüllt ist.
- der Anzahl der persönlichen Entgeltpunkte,
- der Staatsangehörigkeit,
- dem Zeitpunkt der Auswanderung und davon ab,
- in welchen Gebieten die anrechenbaren Beitragszeiten zurückgelegt worden sind.

Für das Verständnis der Regelungen zur Ermittlung der in das Ausland zahlbaren Rente müssen an dieser Stelle einige Begriffe erläutert werden:

- **Beitragszeiten im Bundesgebiet**
Hierbei handelt es sich um Zeiten, für die Pflichtbeiträge für eine im heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgeübte Beschäfti-

B. Auswirkungen auf die Rentenhöhe

Die Höhe der Rente, die in das Ausland gezahlt werden kann, hängt von



gung oder Tätigkeit gezahlt worden sind. Zu den Bundesgebietsbeiträgen zählen auch anrechenbare Zeiten der Kindererziehung. Freiwillige Beiträge, die rechtmäßig an einen deutschen Rentenversicherungsträger gezahlt wurden, sind immer Bundesgebietsbeitragszeiten.

- **Beitragszeiten außerhalb des Bundesgebiets**

Beitragszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind nach deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, wenn es sich um Zeiten handelt, für die nach früherem Reichsrecht Beiträge gezahlt wurden oder für die Versicherungszeiten nach dem Fremdrentengesetz anzurechnen sind.

- **Reichsgebiets-Beiträge**

sind Beiträge, die vor dem 9. Mai 1945 in Gebieten des Deutschen Reiches, die heute nicht zur Bundesrepublik Deutschland gehören


(z.B. Ostpreußen), zu den Trägern der reichsgesetzlichen deutschen Rentenversicherung gezahlt wurden, oder anrechenbare Zeiten der Kindererziehung in diesen Gebieten.

- **Beiträge nach dem Fremdrentengesetz**

sind Zeiten, die zu einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden (z.B. in Ungarn oder Rumänien). Hierzu zählen auch Zeiten der Kindererziehung in diesen Gebieten. Die zu einem nichtdeutschen Träger gezahlten Beiträge können nur bei Erfüllung bestimmter persönlicher Voraussetzungen angerechnet werden.

- **Beschäftigungszeiten**

Das sind Zeiten, in denen - ohne dass Beiträge gezahlt wurden - Vertriebene nach dem Bundesvertriebenen-gesetz nach dem vollendeten 17. Lebensjahr und vor der



Vertreibung oder Aussiedlung in Danzig, Estland, Lettland, Litauen, der GUS, Polen, der Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien und China beschäftigt gewesen sind. Voraussetzung für die Anrechnung von Beschäftigungszeiten ist, dass für die Beschäftigung nach dem am 1. März 1957 in den alten Bundesländern geltenden Recht Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung bestanden hätte.

- **Beitragsfreie Zeiten**

Das sind Anrechnungszeiten (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Schulausbildung), Ersatzzeiten (z.B. der früherer Reichsarbeitsdienst, der Kriegsdienst und die Kriegsgefangenschaft usw.) und die Zurechnungszeit.


- **Persönliche Entgeltpunkte**

Die Höhe der Rente wird durch die Anzahl der persönlichen Entgeltpunkte bestimmt. Zur Ermittlung der Entgeltpunkte für Beitragszeiten wird der jährliche indivi-

duelle Verdienst des Versicherten mit dem Durchschnittsverdienst aller Beschäftigten in dem betreffenden Jahr verglichen. Entspricht der individuelle Verdienst des Versicherten in einem Kalenderjahr genau dem Durchschnittsverdienst, so erhält er hierfür einen Entgeltpunkt. Weicht der individuelle Verdienst von dem Durchschnittsverdienst ab, erhält er entsprechend weniger oder mehr Entgeltpunkte. Beitragsfreie Zeiten werden ebenfalls - ggf. wertmäßig begrenzt - mit Entgeltpunkten bewertet.

- **Staatsangehörigkeit**

Die Höhe der in das Ausland zu zahlenden Rente hängt auch von der Staatsangehörigkeit des Rentners ab, weil die gesetzlichen Bestimmungen zwischen Deutschen und



Ausländern unterscheiden. Grundsätzlich gilt, dass die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten sowie die Staatsangehörigen der Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, mit den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind. Sie werden also wie Deutsche behandelt und erhalten ihre Rente in das Ausland wie ein Deutscher. Hinterbliebene dieser Staatsangehörigen sind im übrigen hinsichtlich ihrer Hinterbliebenenrentenansprüche ebenfalls den Deutschen gleichgestellt.

- **Zeitpunkt der Auswanderung**
Die Vorschriften über die Zahlung von Renten in das Ausland unterscheiden zwischen deutschen Staatsangehörigen (und ihnen gleichgestellten Ausländern), die

- entweder vor dem 19. Mai 1990 ausgewandert sind und vor dem 19. Mai 1950 geboren sind **und**
- denen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen.

Nur diejenigen, die diese besondere Voraussetzung erfüllen, erhalten in ihrer Auslandsrente auch Entgeltpunkte für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz und für Reichsgebiets-Beitragszeiten.


4.2

Rentenhöhe bei Aufenthalt im Ausland

Die für die Berechnung der in das Ausland zu zahlenden Rente maßgebenden Entgeltpunkte werden ermittelt aus:

- Beitragszeiten im Bundesgebiet
- dem Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten aus Bundesgebiets-Beitragszeiten für Waisenrenten
- Zuschlägen oder Abschlägen an persönlichen Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich
- Zuschlägen aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters
- dem Leistungszuschlag für Beitragszeiten im Bundesgebiet.

Für deutsche und ausländische Staatsangehörige, die nach den Verordnungen oder den zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen wie Deutsche zu behandeln sind, werden die ermittelten persönlichen Entgeltpunkte nicht gekürzt. Ferner werden auch Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten berücksichtigt, allerdings nur in dem Verhältnis, in dem die Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten zu allen Entgeltpunkten für Beitragszeiten stehen. Aus Entgeltpunkten für Beiträge außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und für Beschäftigungszeiten ist eine Auslandsrente nicht zu zahlen. Eine ungekürzte Zahlung der Rente in das Ausland ist also nur möglich, wenn ausschließlich Bundesgebiets-Beitragszeiten zurückgelegt wurden.



Für Deutsche und gleichgestellte ausländische Staatsangehörige, die vor dem 19. Mai 1990 ausgewandert und vor dem 19. Mai 1950 geboren sind, können zusätzlich auch noch Entgeltpunkte für Beitragszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in der Auslandsrente berücksichtigt werden. Allerdings ist dies höchstens in dem Umfang möglich, in dem Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten vorliegen.

Bei ausländischen Staatsangehörigen, die nicht nach einer über- oder zwischenstaatlichen Regelung wie Deutsche behandelt werden können, werden die persönlichen Entgeltpunkte nur mit 70 vom Hundert berücksichtigt. Entgeltpunkte für andere Zeiten, z.B. für Anrechnungszeiten oder die Zurechnungszeit, werden nicht berücksichtigt.

Aus verständlichen Gründen konnte sich die Erläuterung der Auslandszahlungsbestimmungen nur auf das Wesentliche beschränken. Wenn Sie bereits eine Rente beziehen und beabsichtigen, Ihren Wohnsitz in das Ausland zu verlegen, sollten Sie sich frühzeitig an den für Sie zuständigen Rentenversicherungsträger wenden.

Für die Entscheidung über Rentenansprüche, Ansprüche auf Beitragserstattung und die Zulassung zur freiwilligen Versicherung sind die nachstehend genannten Rentenversicherungsträger in Deutschland zuständig, wenn zuletzt Beiträge zur deutschen Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet worden sind:

Österreich	LVA Oberbayern
Portugal	LVA Unterfranken
Schweden	LVA Schleswig-Holstein
Schweiz	LVA Baden-Württemberg
Spanien	LVA Rheinprovinz

5.1 Zuständige Verbindungsstellen in Deutschland

A. Bei Anwendung der Verordnungen

kommt es grundsätzlich darauf an, in welchem Staat der letzte Beitrag entrichtet worden ist:

Belgien	LVA Rheinprovinz
Dänemark	LVA Schleswig-Holstein
Finnland	LVA Schleswig-Holstein
Frankreich	LVA Rheinland-Pfalz
Griechenland	LVA Baden-Württemberg
Großbritannien	LVA Freie und Hansestadt Hamburg
Irland	LVA Freie und Hansestadt Hamburg
Island	LVA Westfalen
Italien	LVA Schwaben
Liechtenstein	LVA Baden-Württemberg
Luxemburg	LVA Rheinland-Pfalz
Niederlande	LVA Westfalen
Norwegen	LVA Schleswig-Holstein

B. Bei Anwendung der Sozialversicherungsabkommen

richtet sich die Zuständigkeit nach den im Abkommen genannten Verbindungsstellen, das sind für

Australien	LVA Oldenburg-Bremen
Bulgarien	LVA Sachsen-Anhalt
Chile	LVA Rheinprovinz
Israel	LVA Rheinprovinz
Japan	LVA Braunschweig
Jugoslawien	LVA Niederbayern-Oberpfalz
Kanada	LVA Freie und Hansestadt Hamburg
Kroatien	LVA Niederbayern-Oberpfalz
Marokko	LVA Schwaben
Polen	LVA Berlin
Slowenien	LVA Niederbayern-Oberpfalz
Südkorea	LVA Braunschweig
Tschechien	LVA Niederbayern-Oberpfalz
Tunesien	LVA Schwaben
Türkei	LVA Oberfranken und Mittelfranken
Ungarn	LVA Thüringen
USA	LVA Freie und Hansestadt Hamburg

Für den gesamten Bereich des über- und zwischenstaatlichen Rechts ist als Verbindungsstelle

- a) für die Rentenversicherung der Angestellten
 - die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und
- b) für die knappschaftliche Rentenversicherung
 - die Bundesknappschaft in Bochum

zuständig.

Sofern nach deutschen Rechtsvorschriften für die Rentenversicherung der Arbeiter oder die Rentenversicherung der Angestellten die

- a) Landesversicherungsanstalt für das Saarland oder
- b) Bahnversicherungsanstalt oder
- c) Seekasse

zuständig ist, gilt dies auch bei Anwendung der Verordnungen und der Sozialversicherungsabkommen.

5.2

Zuständige Träger und Verbindungsstellen im Ausland

A. Für den Bereich der Anwendung der Verordnungen

Belgien

Alters- und Hinterbliebenrente:
Office National des Pensions,
3 Tour du Midi,
B 1060 Bruxelles

Invaliditätsversicherung:
Institut National d'Assurance
Maladie-Invalidité, 211 Ave. de
Tervuren,
1150 Bruxelles
BELGIEN

Dänemark

Den Sociale Sikringsstyrelse
Landemärket 11
DK-1119 København K
DÄNEMARK

Finnland

Volksrente:
Kansaneläkelaitos, PL 82,
FIN-00601 Helsinki
Beschäftigtenversicherung:
Eläketurvakeskus, 0006518
Eläketurvakeskus
FINNLAND

Frankreich

Allgemeines System:
Centre de Sécurité Sociale des
Travailleurs Migrants
11, rue de la Tour des Dames,
75436 Paris Cedex 09
FRANKREICH

Griechenland

Idryma Kinonikon Asfaliseon,
Odos Agiou Konstantinou 8,
10241 Athen
GRIECHENLAND

Großbritannien

Department of Social Security,
Pension and Overseas Benefits
Directorate, Tyneview Park
Whitley Road/Benton,
Newcastle upon Tyne NE 98 1BA
ENGLAND

Irland

Für Invaliditätsrenten:
Social Welfare Services Office
Department of Social, Commu-
nity and Family Affairs
Invalidity Pension Section
Ballinallee Road
Longford
IRLAND

Für Alters- und Hinterbliebenen-
renten:
Social Welfare Services Office
Department of Social, Communi-
ty and Family Affairs
Pension Services Office
College Road
Sligo
IRLAND

Island

Tryggingastofnun ríkisins
Laugavegi 114,
1050 Reykjavík
ISLAND

Italien

Direzione Generale dell'INPS,
Servizio Rapporti e Convenzioni
Internazionali
Via della Frezza 17,
00186 Roma
ITALIEN

Liechtenstein

AHV-IV-FAK
Anstalten
Gerberweg 2,
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

Luxemburg

Für Arbeiter:

Etablissement d'Assurance contre
la Vieillesse et l'Invalidité

125, Rte. d'Esch,

L-2977 Luxemburg

Für Angestellte:

Caisse de Pension des Employés
Privés

1A, Bd. Prince Henri,

2096 Luxemburg

LUXEMBURG

Niederlande

Verbindungsstelle

Stichting Bureau voor Duitse

Zaken,

Postbus 10505,

6500 MB Nijmegen

NIEDERLANDE

Allgemeines System:

- Alter, Tod: Sociale Verze-

keringsbank, Districtskantoor

Amsterdam, Afdeling Buitenland,

Postbus 41808,

1009 DA Amsterdam

NIEDERLANDE

Invalidität: Lisv,

Postbus 74765,

1070 BT Amsterdam

NIEDERLANDE

Norwegen

Verbindungsstelle:

National Insurance Administrati-
on, Drammensveien 60,

0721 Oslo 2

NORWEGEN

Bearbeitung von Rentenanträgen:

National Insurance Office for

Social Insurance Abroad,

P.O. Box 8138,

Dep.0033 Oslo

NORWEGEN

Österreich

Hauptverband der österreichi-

schen Sozialversicherungsträger

Kundmanngasse 21,

1031 Wien

ÖSTERREICH

Pensionsversicherungsanstalten:

Friedrich-Hillegeist-Str. 1,

1021 Wien

ÖSTERREICH;

Roßauer Lände 3,

1092 Wien

ÖSTERREICH

Portugal

Verbindungsstelle:
Departamento de Relacoes
Internacionais de Seguranca
Social
Apart. 3072,
1302 Lisboa Codex
PORTUGAL
Allgemeines System:
Centro Nacional de Pensoes,
Apart. 50020,
1771 Lisboa Codex
PORTUGAL

Schweden

Riksförsäkringsverket
Internationella Sekretariatet,
10351 Stockholm
SCHWEDEN

Schweiz

Schweizerische Ausgleichskasse,
Avenue Ed.-Vaucher 18,
1211 Genf 28
SCHWEIZ

Spanien

Instituto Nacional de la Seguridad Social - Subdirección
General de Relaciones Internacionales
Padre Damián 4,
28036 Madrid 16
SPANIEN

B. Für den Bereich der Sozialversicherungsabkommen

Australien

Centrelink International Services
GPO Box 273C
Hobart TAS 7001
AUSTRALIEN

Bulgarien

Nationales Versicherungsinstitut
Abteilung internationale Abkommen
Boulevard Stamboliskij 62-64
1303 Sofia
BULGARIEN

Chile

Für Mitglieder des neuen
gesetzlichen Rentensystems:
Superindencia de Administradores
de Fondos de Pensiones
Huérfanos 1273-9° Piso,
RCH-Santiago de Chile
Für die Beitragszahler des
Instituts für gesetzliche Fürsorge
(altes System):
Superindencia de Seguridad
Social Huérfanos 1376-6° Piso,
RCH-Santiago de Chile
CHILE

Israel

National Insurance Institute,
Head Office
13, Weizmann Blvd.,
Jerusalem, 91909
ISRAEL

Japan

Social Insurance Agency
Japanese Government
1-2-2 Kasumigaseki
Chiyoda-ku
Tokyo 100-8045
JAPAN

Bosnien und Herzegowina

Drustveni Fond Za Penzijsko I
Invalidsko Osiguranje Bosne I
Hercegovine Lozionicka br. 2
71000 Sarajevo
BOSNIEN-HERZEGOWINA

Mazedonien

Fond Na Penziskoto I Invalids-
koto Osiguruvanje Na Make-
donija
Ul. „12 Udarna brigada“ broj 2
91000 Skopje
MAZEDONIEN

Montenegro

Republicki Fond Penzijskog I
Invalidskog Osiguranja
Jole Piletica br. 2
81000 Podgorica
JUGOSLAWIEN

Serbien

Republicki Fond Za Penzijsko I
Invalidsko Osiguranje Zapos-
lenih -Direkcija-
Dr. Aleksandra Kostica br. 9
11000 Beograd
JUGOSLAWIEN

Vojvodina

Republicki Fond Za Penzijsko I
Invalidsko Osiguranje Zapos-
lenih
Sluzba direkcije u. Novom Sadu
Zitni trg br. 3
21000 Novi Sad
JUGOSLAWIEN

Kosovo

Republicki Fond Za Penzijsko I
Invalidsko Osiguranje Zapos-
lenih-Beograd
Sluzba direkcije u Pristini
Ul. Kralja Milutina br. 1
38000 Pristina
JUGOSLAWIEN

Kanada

Für die kanadische Rentenversi-
cherung und das kanadische
Volksrentengesetz:
Human Resources Development
Canada, Income Security Pro-
grams, International Operations
Division, Ottawa
ON 41A0L4
KANADA

Für die Rentenversicherung der Provinz Québec als Verbindungsstelle:

Direction des équivalences et des ententes de sécurité sociale,
454 Place Jacques Cartier,
4e étage,
Montréal PQ H2Y 3B
KANADA

Als Versicherungsträger:
Régie des rentes du Québec,
Case postale 5200,
Québec PQ G1K 7S9
KANADA

Kroatien

Republički Fond Mirovinskog I
Invalidskog Osiguranja Radnika
Hrvatske
Centralna služba
Antuna Mihanovića 3
10000 Zagreb
KROATIEN

Marokko

Caisse Nationale de Sécurité
Sociale
649, Boulevard Mohammed V,
Casablanca
MAROKKO

Polen

Zakład Ubezpieczeń Społecz-
nych (ZUS)
ul. Czerniakowska 16,
00-701 Warszawa
POLEN

Slowenien

Zavod Za Pokojninsko In Inva-
lidsko Zavarovanje Slovenije
Kolodvorska 15
1518 Ljubljana
SLOWENIEN

Südkorea

National Pension Corporation
Kukminyeonkum Bldg.
7-16 Shincheon-dong
Songpa-gu
Seoul, 138-725
SÜDKOREA

Tschechien

Ceska sprava socialniho
zabezpeceni Praha
Krizova
25225 08 Praha 5
oder
Außenstelle Budweis:
Ceska sprava socialniho
zabezpeceni
Detasovane pracoviste Ceske
Budejovice
A. Barcela 1461
370 05 Ceske Budejovice

Tunesien

Rentenversicherung für den privaten Sektor:

Caisse Nationale de Sécurité Sociale

49 Ave. Taieb M'Hiri

1000 Tunis 1060

TUNESIEN

Rentenversicherung für den öffentlichen Sektor:

Caisse Nationale de Retraite et de Prévoyance Sociale

6, Ave. Mohamed V,

1000 Tunis

TUNESIEN

Türkei

für alle Versicherungszweige:

Sosyal Sigortalar Kurumu

Genel Müdürlüğü

Mithatpasa Cad. No. 7

06437 Ankara Sıhhiye

TÜRKEI

für die Pensionsversicherung der Staatsbediensteten:

Emekli Sandığı

Genel Müdürlüğü

Milli Müdafaa Cad. No. 24

06643 Ankara Bakanlıklar

TÜRKEI

für die Pensionsversicherung der Selbständigen

Bag-Kur

Genel Müdürlüğü

Necatibey Cad. No. 37

06436 Ankara Kızılay

TÜRKEI

Ungarn

Országos Nyugdíjbiztosítási

Főigazgatóság

Nationale Generalverwaltung

für Pensionsversicherung

Postafiók/Postfach 70

1554 Budapest

UNGARN

USA

Social Security Administration

Office of International Operations

Totalization

P.O. Box 17049,

Baltimore MD 21235

USA



Für Ihre Notizen:



Für Ihre Notizen:



Für Ihre Notizen:

Auskünfte erteilen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung

Versicherungsträger	Hausanschrift/Telefon/Fax	Postanschrift
LVA Baden-Württemberg	Hauptsitz Karlsruhe Gartenstraße 105 76135 Karlsruhe Service-Tel.: (0800) 4 63 65 82 oder (0800) infolva Tel.: (0721) 8 25-0 Fax: (0721) 8 25-4 12 29 Internet: http://www.lva-baden-wuerttemberg.de	76122 Karlsruhe
	Sitz Stuttgart Adalbert-Stifter-Straße 105 70437 Stuttgart Service-Tel.: (0800) 4 63 65 82 oder (0800) infolva Tel.: (0711) 8 48-0 Fax: (0711) 8 48-4 14 38 Internet: http://www.lva-baden-wuerttemberg.de	70429 Stuttgart
LVA Berlin	Knobelsdorffstraße 92 14059 Berlin Service-Tel.: (0800) 4 63 65 82 oder (0800) infolva Tel.: (030) 30 02-0 Fax: (030) 30 02-10 09 Internet: http://www.lva-berlin.de E-Mail: pressestelle@lva-berlin.de	14047 Berlin
LVA Brandenburg	Bertha-von-Suttner-Straße 1 15236 Frankfurt/Oder Tel.: (0335) 5 51-0 Fax: (0335) 5 51-12 95 Internet: http://www.lva-brandenburg.de	15228 Frankfurt/Oder
LVA Braunschweig	Kurt-Schumacher-Straße 20 38102 Braunschweig Service-Tel.: (0800) 4 63 65 82 oder (0800) infolva Tel.: (0531) 70 06-0 Fax: (0531) 70 06-4 25 Internet: http://www.lva-braunschweig.de	38091 Braunschweig
LVA Freie und Hansestadt Hamburg	Friedrich-Ebert-Damm 245 22159 Hamburg Service-Tel.: (0800) 4 63 6582 oder (0800) infolva Tel.: (040) 53 00-0 Fax: (040) 53 00-29 91 Internet: http://www.lva-hamburg.de	Postfach 70 11 25 22011 Hamburg

Versicherungsträger	Hausanschrift/Telefon/Fax	Postanschrift
LVA Hannover	Lange Weihe 2/4 30880 Laatzen Service-Tel.: (0800) 4 63 65 82 oder (0800) infolva Tel.: (0511) 8 29-0 Fax: (0511) 8 29-26 35 Internet: http://www.lva-hannover.de	30875 Laatzen
LVA Hessen	Städelstraße 28 60596 Frankfurt/Main Service-Tel.: (0800) 4 63 65 82 oder (0800) infolva Tel.: (069) 60 52-0 Fax: (069) 60 52-16 00 Internet: http://www.lva-hessen.de	60591 Frankfurt/Main
LVA Mecklenburg-Vorpommern	Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg Service-Tel.: (0800) 4 63 65 82 oder (0800) infolva Tel.: (0395) 3 70-0 Fax: (0395) 3 70-44 44 Internet: http://www.lvamv.info E-Mail: info@lva-mecklenburg-vorpommern.de	Postfach 11 01 55 17041 Neubrandenburg
LVA Niederbayern-Oberpfalz	Am Alten Viehmarkt 2 84028 Landshut Service-Tel.: (0800) 4 63 65 82 oder (0800) infolva Tel.: (0871) 81-0 Fax: (0871) 81-21 40 E-Mail: presse@lva-landshut.de Internet: http://www.lva-landshut.de	84024 Landshut
LVA Oberbayern	Thomas-Dehler-Straße 3 81737 München Service-Tel.: (0800) 4 63 65 82 oder (0800) infolva Tel.: (089) 67 81-0 Fax: (089) 67 81-23 45 E-Mail: lva@lva-oberbayern.de Internet: http://www.lva-oberbayern.de	81729 München
LVA Oberfranken und Mittelfranken	Wittelsbacherring 11 95444 Bayreuth Service-Tel.: (0800) 4 63 65 82 oder (0800) infolva Tel.: (0921) 6 07-0 Fax: (0921) 6 07-3 98 E-Mail: lva@bayreuth-online.de Internet: http://www.lva-bayreuth.de	95440 Bayreuth

Versicherungsträger

LVA Oldenburg-Bremen

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Service-Tel.: (0800) 4 63 65 82
oder (0800) infolva
Tel.: (0441) 9 27-0
Fax: (0441) 9 27-25 63
Internet: <http://www.lva-oldenburg-bremen.de>

Postfach 27 67
26017 Oldenburg

LVA Rheinland-Pfalz

Eichendorffstraße 4 - 6
67346 Speyer
Service-Tel.: (06232) 17-17 17
Tel.: (06232) 17-0
Fax: (06232) 17-25 89
E-Mail: service@lva-rheinland-pfalz.de
Internet: <http://www.lva-rheinland-pfalz.de>

67340 Speyer

LVA Rheinprovinz

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Service-Tel.: (0800) 5 82 22 55
Tel.: (0211) 9 37-0
Fax: (0211) 9 37-30 96
E-Mail: presse@lva-rheinprovinz.de
Internet: <http://www.lva-rheinprovinz.de>

40194 Düsseldorf

LVA für das Saarland

Martin-Luther-Straße 2 - 4
66111 Saarbrücken
Service-Tel.: (0800) 4 63 65 82
oder (0800) infolva
Tel.: (0681) 30 93-0
Fax: (0681) 30 93-1 99
E-Mail: beratungsdienst@lva-saarland.de
Internet: <http://www.lva-saarland.de>

66108 Saarbrücken

LVA Sachsen

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Service-Tel.: (0800) 4 63 65 82
oder (0800) infolva
Tel.: (0341) 5 50-55
Fax: (0341) 5 50-59 00
E-Mail: kontakt@lva-sachsen.de
Internet: <http://www.lva-sachsen.de>

04151 Leipzig

LVA Sachsen-Anhalt

Paracelsusstraße 21
06114 Halle
Service-Tel.: (0800) 4 63 65 82
oder (0800) infolva
Tel.: (0345) 2 13-0
Fax: (0345) 2 02 33 14
E-Mail: post@lva-sachsen-anhalt.de
Internet: <http://www.lva-sachsen-anhalt.de>

06092 Halle

Versicherungsträger

LVA Schleswig-Holstein

Hausanschrift/Telefon/Fax

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Service-Tel.: (0800) 4 85 44 44
Tel.: (0451) 4 85-0
Fax: (0451) 4 85-17 77
E-Mail: info@lva-schleswig-holstein.de
Internet: <http://www.lva-schleswig-holstein.de>

Postanschrift

23544 Lübeck

LVA Schwaben

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Service-Tel.: (0800) 4 63 65 82
oder (0800) infolva
Tel.: (0821) 5 00-0
Fax: (0821) 5 00-10 00
E-Mail: info@lva-schwaben.de
Internet: <http://www.lva-schwaben.de>

86223 Augsburg

LVA Thüringen

Kranichfelder Straße 3
99097 Erfurt
Service-Tel.: (0800) 4 63 65 82
oder (0800) infolva
Tel.: (0361) 4 82-0
Fax: (0361) 4 82-22 99
E-Mail: pressestelle@lva-thueringen.de
Internet: <http://www.lva-thueringen.de>

Postfach 100 521
99005 Erfurt

LVA Unterfranken

Friedenstraße 12/14
97072 Würzburg
Service-Tel.: (0800) 4 63 65 82
oder (0800) infolva
Tel.: (0931) 8 02-0
Fax: (0931) 8 02-2 43
E-Mail: service@lva-unterfranken.de
Internet: <http://www.lva-unterfranken.de>

97064 Würzburg

LVA Westfalen

Gartenstraße 194
48147 Münster
Service-Tel.: (0800) 4 63 65 82
oder (0800) infolva
Tel.: (0251) 2 38-0
Fax: (0251) 2 38-25 70
E-Mail: Kontakt@LVA-Westfalen.de
Internet: <http://www.lva-westfalen.de>

48125 Münster

Bahnversicherungsanstalt

Karlstraße 4-6
60329 Frankfurt/Main
Service-Tel.: (0800) 11 77 110
Tel.: (069) 2 65-3 30 09
E-Mail: pressestelle@bahnva.de
Internet: <http://www.bahnva.de>
Galvanistraße 31
60486 Frankfurt/Main
Tel.: (069) 74 30-0

Postfach 20 01 42
60605 Frankfurt/Main

Neue Anschrift ab 1.5.2004

Versicherungsträger

Seekasse

Reimerstwiete 2
20457 Hamburg
Tel.: (040) 3 61 37-0
Fax: (040) 3 61 37-7 70/-7 47
Internet: <http://www.seekasse.de>

Postanschrift

Postfach 11 04 89
20404 Hamburg

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Service-Tel.: (0800) 3 33 19 19
Tel.: (030) 8 65-1
Fax: (030) 8 65-2 72 40
E-Mail: bfa@bfa.de
Internet: <http://www.bfa.de>

10704 Berlin

Bundesknappschaft

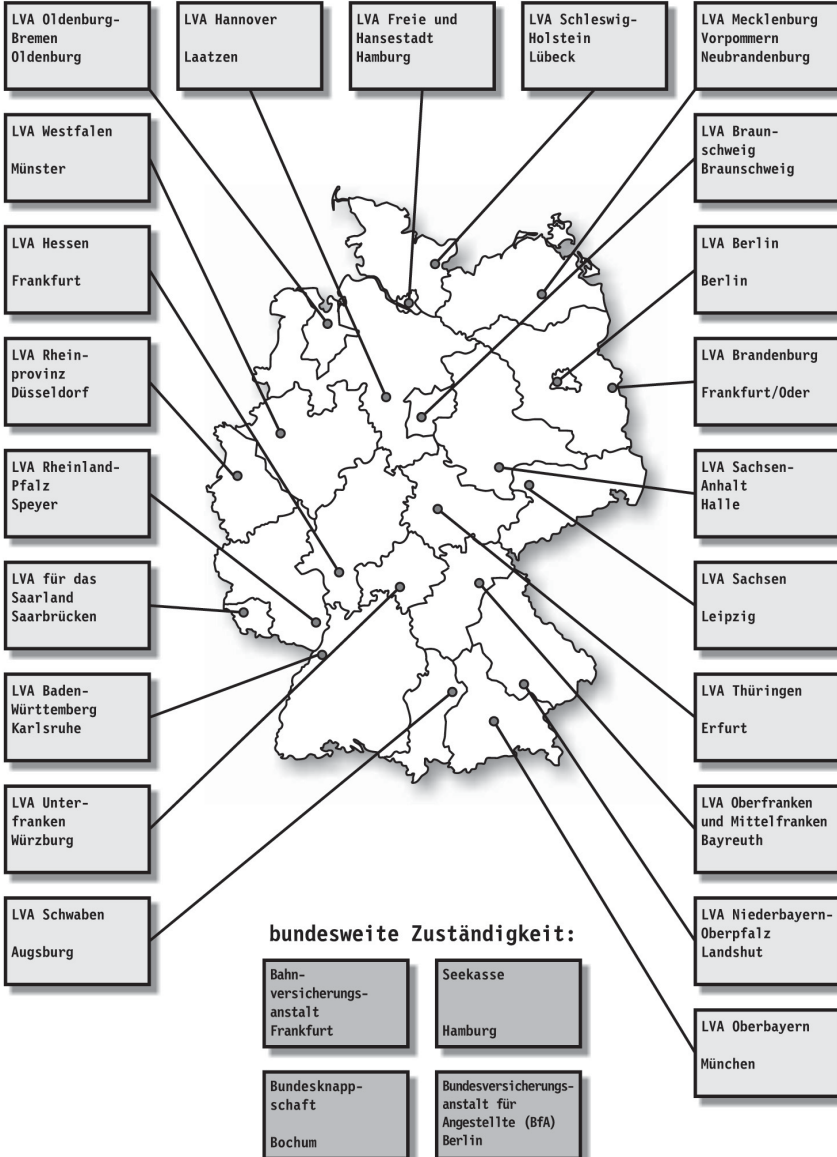
Pieperstraße 14 - 28
44789 Bochum
Service-Tel.: (0800) 0 20 05 02
Tel.: (0234) 3 04-0
Fax: (0234) 3 04-53 05
E-Mail: DieBundesknappschaft@bundesknappschaft.de
Internet: <http://www.bundesknappschaft.de>

44781 Bochum

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), Eysseneckstraße 55, 60322 Frankfurt/Main.
Seine Aufgabe ist die Wahrnehmung aller gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Rentenversicherung.

Die Träger der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung

zusammengeschlossen im
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)



- 1** Rund um die Rente (Grundlagenbroschüre)
- 2** Ist Ihr Rentenversicherungskonto vollständig?
- 3** Rechengrößen in der Rentenversicherung
- 4a** Rente berechnen - leicht gemacht (alte Bundesländer)
- 4b** Rente berechnen - leicht gemacht (neue Bundesländer)
- 5** Rente und Hinzuverdienst
- 6** Rentenversicherung der Pflegepersonen
- 7** Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner
- 8** Verschiebung der Altersgrenzen
- 9** Soziale Sicherung des Handwerks durch die Rentenversicherung
- 10** Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen
- 11** Kindererziehungszeiten
- 12** Rehabilitation durch die Rentenversicherung
- 13** Rentenversicherung für Selbständige
- 14** Tipps für Rentnerinnen und Rentner
- 15** Versicherung im Ausland - Rente ins Ausland
- 16** Geringfügig Beschäftigte

Bestellhinweise

Diese Broschüren können Sie aus den Internet-Programmen **www.lva.de** oder **www.vdr.de** herunterladen (download). Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) nimmt keinen Versand vor.

Sie können diese oder inhaltlich entsprechende Broschüren aber bei Ihrem Rentenversicherungsträger bestellen. Sie kommen dann per Post zu Ihnen ins Haus.